



Amtsblatt für den Landkreis Prignitz

Jahrgang 06

Perleberg, 17.12.2025

Nr. 56

Inhalt

I. Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Prignitz

Beschlussammlung zur 7. Sitzung des Kreistages Prignitz vom 11.12.2025	Seite 2
Satzung des Landkreises Prignitz über die Abfallgebühren (Abfallgebührensatzung)	Seite 6
Satzung des Landkreises Prignitz über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung)	Seite 12
Auslegung des doppischen Jahresabschlusses per 31.12.2024	Seite 20
Gebührensatzung für den Rettungsdienst Landkreis Prignitz Seite 21	
Festsetzung nach § 14 Abs. 1 EigV für den Eigenbetrieb Rettungsdienst - Wirtschaftsjahr 2026	Seite 22
Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Glöwen	Seite 23
Auslegung des Jahresabschlusses 2024 des Eigenbetriebes Rettungsdienst Landkreis Prignitz	Seite 32
Öffentliche Bekanntmachung Grundstücksverkehr Reg.-Nr.: 41/2025/297	Seite 32

Herausgeber: Landkreis Prignitz, Der Landrat, Berliner Str. 49, 19348 Perleberg, www.landkreis-prignitz.de

Verantwortlich: Büro des Landrates, Pressestelle, Telefon: 03876 713-290, Fax: 03876 713-291,

E-Mail: info@lkprignitz.de

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint unregelmäßig nach Bedarf, mindestens jedoch 4x jährlich.

Vertrieb: Das Amtsblatt ist im Haus 1 der Kreisverwaltung in 19348 Perleberg, Berliner Str. 49, erhältlich und liegt an den Standorten der Gemeinde- und Amtsverwaltungen des Landkreises Prignitz aus. Es ist unter www.landkreis-prignitz.de/de/aktuelles/amtsblatt.php einsehbar.

Jetzt abonnieren.



I. Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Prignitz

Beschlussammlung zur 7. Sitzung des Kreistages Prignitz vom 11.12.2025

Öffentlicher Teil

TOP: 2

Betreff: Abstimmungen über Ton- und Bildaufzeichnungen / Ton- und Bildübertragungen

TOP: 2.1

Betreff: Für die Presse
Beschluss:
Abgelehnt.

TOP: 2.2

Betreff: Für Dritte
Beschluss:
Abgelehnt.

TOP: 3

Betreff: Feststellung der Tagesordnung
Beschluss:
Einstimmig beschlossen.
Ja 41 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP: 5.1

Betreff: Neues Kreistagsmitglied nach Mandatsniederlegung durch Dr. Christian Kloß Vorlage: MV/222/24-29
Kenntnis genommen.

TOP: 7.1

Betreff: Mitglieder der Fraktion DIE LINKE/GRÜNE/B90 nach Mandatsniederlegung durch Dr. Christian Kloß zum 31.10.2025
Vorlage: MV/223/24-29
Kenntnis genommen.

TOP: 8.1

Betreff: Neubesetzung des Kreisausschusses nach Ausscheiden eines stellvertretenden Mitgliedes
Vorlage: BV/224/24-29
Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt gemäß der Anlage die Mitglieder des Kreisausschusses des Kreistages Prignitz für die restliche Dauer der 7. Wahlperiode 2024-2029.

Beschluss:

Mehrheitlich beschlossen.

Ja 41 Nein 1 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP: 8.2

Betreff: Neubesetzung des Ausschusses für Landwirtschaft, Umwelt, Ordnung und Verkehr nach Ausscheiden eines stimmberechtigten Mitgliedes
Vorlage: BV/225/24-29
Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt gemäß der Anlage die Mitglieder des Ausschusses für Landwirtschaft, Umwelt, Ordnung und Verkehr des Kreistages Prignitz für die restliche Dauer der 7. Wahlperiode 2024-2029.

Beschluss:

Mehrheitlich beschlossen.

Ja 40 Nein 2 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP: 9

Betreff: Bildung einer Wahlkommission

Beschluss:
Einstimmig beschlossen.
Ja 42 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP: 10.2

Betreff: Geheime Wahl der oder des Beigeordneten

Beschluss:
Der Kreistag Prignitz hat Frau Maria Hansen zur Beigeordneten des Landkreises Prignitz gewählt.

TOP: 11.1

Betreff: Geprüfter Jahresabschluss des Landkreises Prignitz per 31.12.2024

Vorlage: BV/203/24-29

Beschlussvorschlag:
Der Kreistag nimmt den Bericht des Rechnungsprüfungs-amtes über die Prüfung des Jahresabschlusses des Landkreises Prignitz zum 31.12.2024 sowie den hierzu erteilten Bestätigungsvermerk zur Kenntnis.

Der Kreistag beschließt den geprüften Jahresabschluss per 31.12.2024 mit einer Bilanzsumme von 258.310.843,83 Euro und einem Gesamtüberschuss in der Ergebnisrechnung von 8.113.728,55 EURO.

Beschluss:

Einstimmig beschlossen.
Ja 42 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP: 11.2

Betreff: Beteiligungsbericht des Landkreises Prignitz für das Kalenderjahr 2024

Vorlage: MV/204/24-29

Kenntnis genommen.

TOP: 11.3

Betreff: Entlastung des Landrates Christian Müller für das Haushaltsjahr 2024

Vorlage: BV/205/24-29

Beschlussvorschlag:
Der Kreistag beschließt die Entlastung des Landrates Herrn Christian Müller für das Haushaltsjahr 2024.

Beschluss:

Einstimmig beschlossen.
Ja 41 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 1

TOP: 11.4

Betreff: Verzicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses für den Landkreis Prignitz gem. § 81 Absatz 9 Brandenburgische Kommunalverfassung

Vorlage: BV/206/24-29

Beschlussvorschlag:
Der Kreistag Prignitz beschließt gemäß § 80 Abs. 9, 1. Teilsatz BbgKVerf auf die Aufstellung des Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2026 zu verzichten.

Beschluss:

Einstimmig beschlossen.
Ja 42 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP: 12.1

Betreff: Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2024 des Rettungsdienstes Landkreis Prignitz

Vorlage: BV/194/24-29

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Feststellung des aufgestellten und von der Baltic Revisions- und Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Kiel, geprüften Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2024 mit einem Jahresgewinn in Höhe von 1.160.574,00 €.

Beschluss:

Einstimmig beschlossen.

Ja 42 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP: 12.2

Betreff: Beschluss über die Entlastung des Werkleiters Rettungsdienst des Landkreises Prignitz für das Jahr 2024

Vorlage: BV/195/24-29

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, dem Werkleiter für das Geschäftsjahr 2024 die Entlastung zu erteilen.

Beschluss:

Einstimmig beschlossen.

Ja 41 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 1

TOP: 12.3

Betreff: Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses 2024 des Rettungsdienstes Landkreis Prignitz

Vorlage: BV/196/24-29

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, den Jahresgewinn des Rettungsdienstes Landkreis Prignitz des Geschäftsjahrs 2024 in Höhe von 1.160.574,00 € in die zweckgebundene Rücklage einzustellen.

Beschluss:

Einstimmig beschlossen.

Ja 42 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP: 12.4

Betreff: Beschluss über die Gebührensatzung 2026 für den Rettungsdienst Landkreis Prignitz

Vorlage: BV/212/24-29

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Prignitz beschließt die Gebührensatzung für das Geschäftsjahr 2026 für den Rettungsdienst Landkreis Prignitz gemäß der beigefügten Anlage.

Beschluss:

Mehrheitlich beschlossen.

Ja 41 Nein 1 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP: 12.5

Betreff: Beschluss des Wirtschaftsplans 2026 für den Rettungsdienst Landkreis Prignitz

Vorlage: BV/213/24-29

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Prignitz beschließt den Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2026 für den Rettungsdienst Landkreis Prignitz gemäß der beigefügten Anlage.

Beschluss:

Einstimmig beschlossen.

Ja 42 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP: 12.6

Betreff: Beschluss über den Kassenkredit des Wirtschaftsjahres 2026 für den Rettungsdienst Landkreis Prignitz

Vorlage: BV/214/24-29

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Prignitz beschließt für die Aufnahme eines Kassenkredites für das Jahr 2026 einen Höchstbetrag von 800.000 € für den Rettungsdienst Landkreis Prignitz festzulegen.

Beschluss:

Einstimmig beschlossen.

Ja 42 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP: 13.1

Betreff: Änderung des Gesellschaftsvertrages § 2 der Verkehrsgesellschaft Prignitz mbH (VGP)

Vorlage: BV/156/24-29

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt: § 2 Gegenstand des Unternehmens des Gesellschaftsvertrages der Verkehrsgesellschaft Prignitz mbH, zuletzt geändert am 05. März 1996, wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten auf der Straße, die Förderung, die Verbesserung und Weiterentwicklung der Verkehrsverhältnisse im Landkreis Prignitz, insbesondere durch:

a) die Organisation und die Durchführung sowie die Weiterentwicklung des Linienverkehrs im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben,

b) die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr als Aufgabe der Daseinsvorsorge unter Beachtung der Vorgaben des Nahverkehrsplanes sowie der regulatorischen Vorgaben des Landkreises

Prignitz,

c) die Durchführung von Freistellungsverkehren, Schienenersatzverkehren und Gelegenheitsverkehren mit Kraftfahrzeugen sowie die Erprobung und Etablierung neuartiger Verkehrsdiene und

d) die Aufnahme weitergehender Tätigkeiten für den Landkreis oder Dritte, im Zusammenhang mit der Erbringung öffentlicher Personenverkehrsdiene.

Zur Sicherstellung des Nahverkehrsangebots im Landkreis Prignitz ist es der Gesellschaft erlaubt, einen über die Kreis- und Landesgrenzen hinausgehenden Anbindungsverkehr durchzuführen.

Weiterhin kann Gegenstand des Unternehmens der Betrieb und der Aufbau von dazugehöriger Infrastruktur wie Betriebshöfen, Werkstätten, Tankstellen oder Ladeinfrastruktur, sowie die Erbringung von damit jeweils in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen, Hilfs- und Nebengeschäften sein, die der Förderung des Hauptgeschäfts dienen.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt unter Beachtung eines etwaigen öffentlichen Dienstleistungsauftrags des Landkreises und unter Wahrung der Direktvergabefähigkeit der Gesellschaft, alle Geschäfte zu betreiben, die unmittelbar der Erreichung des Gesellschaftszweckes im Rahmen des Unternehmensgegenstands dienlich sind. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Sinne der Förderung des Gesellschaftszweckes andere Gesellschaften zu gründen, zu erwerben

oder sich an solchen zu beteiligen, sofern gesetzlich zulässig, nach diesem Gesellschaftsvertrag nicht untersagt und die kommunalrechtlichen Vorschriften über die wirtschaftliche Betätigung Beachtung finden. Sie ist unter den vorgenannten Voraussetzungen zur Errichtung, zum Erwerb und Beteiligung von Zweigniederlassungen befugt.

(3) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich öffentliche Zwecke und ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

Beschluss:

Einstimmig beschlossen.

Ja 42 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP: 13.2

Betreff: Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates der Verkehrsgesellschaft Prignitz mbH (VGP) offener Wahlbeschluss

Vorlage: BV/234/24-29

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag bestellt durch offenen Wahlbeschluss folgende Mitglieder für den Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Prignitz mbH für die verbleibende Dauer der Wahlperiode 2024 - 2029:

1. Für die AfD: Herrn Peter Niebling
2. Für die CDU: Herrn Jörg Zeiger
3. Für die SPD: Herrn Siegbert Winter
4. Für die LINKE/GRÜNE/B90: Herrn Thomas Domres
5. Für die BLR: Herrn Hartmut Lossin
6. Für die BVB/Freie Wähler: Herrn Falko Krassowski

Die Aufnahme der Aufsichtsratsmandate Nr. 5 und Nr. 6 erfolgt erst mit notarieller Beurkundung der Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Verkehrsgesellschaft Prignitz mbH.

Beschluss:

Mehrheitlich beschlossen.

Ja 41 Nein 1 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP: 13.3

Betreff: Änderung des Gesellschaftsvertrages § 2 der Wirtschaftsfördergesellschaft Prignitz mbH (WfG)

Vorlage: BV/235/24-29

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt: § 2 Gegenstand des Unternehmens des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsfördergesellschaft Prignitz mbH vom 05. Dezember 2006, wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich öffentliche Zwecke und ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

(2) Gegenstand der Gesellschaft ist es, die wirtschaftliche, kulturelle und touristische Entwicklung im Landkreis Prignitz durch geeignete Maßnahmen zu fördern.

(3) Der Unternehmensgegenstand wird durch die Gesellschaft insbesondere durch die Initiierung, Vorbereitung, Planung, Begleitung und Durchführung von Förderungsmaßnahmen und die Vor-nahme aller damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten verwirklicht, die:

- a) der Förderung der Wirtschaft, insbesondere durch Infrastrukturvorhaben, Gewerbeblächenmanagement und -entwicklung, Standort- und Regionalmarketing, Regionalmarkenmanagement,

- b) die Betreuung und Unterstützung bereits ansässiger sowie die Ansiedlung neuer junger und innovativer Unternehmen,
- c) der Beratung bei der Einbindung von Förderhilfen bzw. der Inanspruchnahme von Fördermitteln,
- d) dem Technologietransfer,
- e) dem Ausbau und der Vernetzung des kulturellen und touristischen Angebots,
- f) Kooperationsförderung,
- g) Vermarktung von regionalen Produkten dienen.

(4) Im Rahmen von Geschäftsbesorgungsverträgen kann die Gesellschaft, soweit gesetzlich zulässig, Leistungen für Dritte (auch außerhalb des Landkreises Prignitz) erbringen, insbesondere für den Tourismusverband Prignitz e. V..

(5) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben, die unmittelbar der Erreichung des Gesellschaftszweckes im Rahmen des Unternehmensgegenstands dienlich sind. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Sinne der Förderung des Gesellschaftszweckes andere Gesellschaften zu gründen, zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen, sofern gesetzlich zulässig, nach diesem Gesellschaftsvertrag nicht untersagt und die kommunalrechtlichen Vorschriften über die wirtschaftliche Betätigung Beachtung finden. Sie ist zur Errichtung, Erwerb und Beteiligung von Zweigniederlassungen befugt.

(6) Die Gesellschaft kann zur Erreichung der aufgeführten Zwecke selbst beratend tätig werden, Kontakte für weitergehende Beratungsangebote vermitteln sowie Projekte zum Ausbau der gewerbebezogenen Infrastruktur und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zur Entwicklung der Region Prignitz durchführen und unterstützen.

Beschluss:

Mehrheitlich beschlossen.

Ja 41 Nein 1 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP: 14.1

Betreff: 2. Beschlussfassung zur Einführung der gelben Tonne im Landkreis Prignitz nach Beanstandung durch den Landrat

Vorlage: BV/198/24-29/1

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt die Einführung der Gelben Tonne im Landkreis Prignitz ab 01.01.2027.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß § 22 Abs. 1 Verpackungsgesetz (VerpackG) durch schriftlichen Verwaltungsakt gegenüber den dualen Systemen eine entsprechende Rahmenvorgabe mit folgendem Inhalt zu erlassen:

1. Die Sammlung der restentleerten Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen erfolgt im Holsystem.
2. Die Sammlung erfolgt unter Verwendung von Müllgroßbehältern (MGB)
 - in der Größe 240 Liter (Regelgestellung), 120 Liter (Bedarfsgestellung)
 - in der Größe 1.100 Liter (Großwohnanlagen).

In exponierten Lagen (Grundstücke, die über Restabfallsack angeschlossen sind) soll die Einsammlung von transparenten Säcken ermöglicht werden.

3. Die Behälter sind im 14-täglichen Rhythmus zu entleeren, 1.100-Liter-Behälter sind im wöchentlichen Rhythmus zu entleeren.

Beschluss:

Namentliche Abstimmung

Ja 35 Nein 7 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP: 14.2

Betreff: Abfallentsorgungssatzung 2026/2027

Vorlage: BV/216/24-29

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Satzung des Landkreises Prignitz über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung), gültig ab dem 01.01.2026.

Beschluss:

Einstimmig beschlossen.

Ja 42 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP: 14.3

Betreff: Abfallgebührensatzung einschließlich der Abfallgebührenkalkulation 2026/2027

Vorlage: BV/217/24-29

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Satzung des Landkreises Prignitz über die Abfallgebühren (Abfallgebührensatzung) einschließlich der Kalkulation zu den Abfallgebühren 2026/2027, gültig ab 01.01.2026

Beschluss:

Mehrheitlich beschlossen.

Ja 41 Nein 1 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP: 15

Betreff: Beschluss über die Jugendhilfeplanung - Teilplan Kindertagesbetreuung 2026 - 2030 im Landkreis Prignitz

Vorlage: BV/208/24-29

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt:

Der Kreistag des Landkreises Prignitz beschließt die Jugendhilfeplanung - Teilplan Kindertagesbetreuung 2026 - 2030 im Landkreis Prignitz.

Beschluss:

Mehrheitlich beschlossen.

Ja 41 Nein 1 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP: 16

Betreff: Beschluss zur 1. Fortschreibung des Jugendhilfeplanes für die Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit, den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz und die Jugendverbandsarbeit in den Sozialräumen des Landkreises Prignitz 2024 - 2028

Vorlage: BV/209/24-29

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt:

Der Kreistag Prignitz beschließt die 1. Fortschreibung des Jugendhilfeplanes für die Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit, den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz und die Jugendverbandsarbeit in den Sozialräumen des Landkreises Prignitz 2024 - 2028.

Beschluss:

Mehrheitlich beschlossen.

Ja 29 Nein 9 Enthaltung 1 Befangen 0

TOP: 17

Betreff: Neufestsetzung Wasserschutzgebiet Glöwen

Vorlage: BV/202/24-29

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Prignitz beschließt die Verordnung des Landkreises Prignitz zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Glöwen.

Gleichzeitig wird das mit Beschluss Nummer 60-11/81 vom 26.03.1981 des Kreistages Perleberg festgesetzte Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Glöwen aufgehoben.

Beschluss:

Einstimmig beschlossen.

Ja 42 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP: 18

Betreff: Mitgliedschaft des Landkreises Prignitz in der Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen des Landes Brandenburg (AGFK BB)

Vorlage: BV/226/24-29

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Prignitz beauftragt den Landrat gemäß § 28 (2) Nr. 24 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), den Antrag auf Aufnahme in die „Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen des Landes Brandenburg (AGFK BB)“ zum 01.01.2026 zu stellen.

Der Kreistag nimmt das Leitbild (Anlage 1) sowie die Geschäftsordnung (Anlage 2) der AGFK BB zur Kenntnis.

Beschluss:

Mehrheitlich beschlossen.

Ja 25 Nein 17 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP: 19

Betreff: Beschluss über die Nachwahl eines Mitgliedes für den Kreisbehindertenbeirat

Vorlage: BV/229/24-29

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 17 Abs. 1 und 2 BbgKVerf vom 02.04.2025 in Verbindung mit § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Prignitz vom 01.10.2024 wird für die restliche Wahlperiode 2024 - 2029 Frau Svenja Radatz für die Wahl in den Kreisbehindertenbeirat vorgeschlagen.

Beschluss:

Einstimmig beschlossen.

Ja 42 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP: 19.1

Betreff: Geheime Wahl des Mitgliedes für den Kreisbehindertenbeirat

Antrag auf offene Wahl

Beschluss:

Einstimmig beschlossen.

Offene Abstimmung über die Wahl in den Kreisbehindertenrat

Beschluss:

Einstimmig beschlossen.

Ja 42 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP: 20

Betreff: Beschluss über die Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Sportstätten“, Projektaufruf 2025/2026.

Vorlage: BV/240/24-29

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Sportstätten“, Projektaufruf 2025/2026.

Beschluss:

Einstimmig beschlossen.

Ja 41 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 1

TOP: 22**Betreff: Verwaltungsstruktur ab dem 01.01.2026**

Vorlage: MV/236/24-29

Kenntnis genommen.

TOP: 22.1**Betreff: Information zum Breitbandausbau**

Vorlage: MV/013/24-29/4

Kenntnis genommen.

TOP: 22.2**Betreff: Lagebericht zur Aufnahme von Geflüchteten****des Landkreises Prignitz**

Vorlage: MV/120/24-29/2

Kenntnis genommen.

Satzung des Landkreises Prignitz über die Abfallgebühren (Abfallgebührensatzung)

Inhalt**I. Allgemeines**

§ 1 Gebührentatbestand

§ 2 Gebührenpflichtige

§ 3 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

§ 4 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

II. Art, Maßstab und Höhe der Gebühren

§ 5 Gebührenarten und Gebührenmaßstäbe

§ 6 Gebührensätze

§ 7 Gebührenreduzierungen

III. Gebühren für die Anlieferung zur Abfallumladestation/Kleinannahmestellen

§ 8 Anlieferung

IV. Inkrafttreten

§ 9 Inkrafttreten

Anlage

Gebührentabelle für die Anlieferung von Abfällen

Satzung des Landkreises Prignitz über die Abfallgebühren (Abfallgebührensatzung)

Präambel

Der Kreistag des Landkreises Prignitz hat gemäß § 131 Abs. 1 i. V. m. § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]) i. V. m. § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I/97, [Nr. 05], S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 24], S., ber. [Nr. 40]), in seiner Sitzung am 11. Dezember 2025 folgende Satzung des Landkreises Prignitz über die Abfallgebühren beschlossen:

I. Allgemeines**§ 1 – Gebührentatbestand**

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt der Landkreis Prignitz Benutzungsgebühren zur Deckung der Aufwendungen nach Maßgabe dieser Satzung. Sie umfassen alle Aufwendungen für die vom Landkreis selbst oder durch beauftragte Dritte wahr-genommenen abfallwirtschaftlichen Aufgaben.

(2) Zu der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung rechnen die Deponien in Wittenberge, Meyenburg/Schabernack und Pritzwalk/Sommersberg, die Kleinannahmestelle in Pritzwalk, Hermann-Graebke-Straße 5, die Abfallumladestation Wittenberge einschließlich der Kleinannahmestelle, Wahrenberger Chaussee 1, die Kleinannahmestelle in Perleberg, Zum Ge-werbepark 16 sowie alle zur Erfüllung der gemäß § 2 der Abfallentsorgungssatzung bestehenden Entsorgungspflicht sonst notwendigen sachlichen und personellen Mittel des Landkreises und der von ihm Beauftragten.

§ 2 – Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind:

1. der Eigentümer des Grundstückes, das an die Abfallentsorgung angeschlossen ist;
2. der Wohnungseigentümer oder die Wohnungseigentümergemeinschaft;
3. in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse oder des Eigentumsübergangs der Verfügungsberechtigte oder, sofern ein solcher nicht existiert, der unmittelbare Besitzer;
4. in Fällen, in denen an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein sonstig zur Nutzung des Grundstücks nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994, in der jeweils gültigen Fassung, berechtigtes Recht, ein Wohnungs- oder Teileigentumsrecht besteht, der jeweils Berechtigte;
5. bei Gewerbebetrieben der Gewerbetreibende, Inhaber land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke, Träger öffentlicher Einrichtungen;

6. bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen;
7. beim Erwerb von Restabfallsäcken der Erwerber oder
8. bei Anlieferung von Abfällen der Anliefernde.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht gemäß § 3 dieser Satzung auf den neuen Verpflichteten über.

§ 3 – Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat dem Landkreis den erstmaligen Anfall von Abfällen sowie die voraussichtliche Menge schriftlich anzugeben.

(2) Die Gebührenpflicht für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt und befördert, entsteht erstmals mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Landkreis. Danach entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres. Erfolgt der Anschluss nach dem 15. des Monats, so werden die Grundgebühr und die Vorhaltegebühr erst vom 1. Kalendertag des Folgemonats berechnet.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit Wegfall der Voraussetzungen gemäß § 2 dieser Satzung. Zu viel gezahlte Gebühren werden erstattet. Endet die Gebührenpflicht nach dem 15. des Monats, so werden die Grundgebühr und die Vorhaltegebühr bis zum Ende des Monats berechnet.

(4) Bei Anlieferungen von Abfällen zur Abfallumladestation Wittenberge und den Kleinannahmestellen (§ 8 Abfallgebührensatzung) entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung.

§ 4 – Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Zu Beginn eines Erhebungszeitraumes ergeht ein vorläufiger Gebührenbescheid. Nach Ende des Erhebungszeitraumes ergeht ein endgültiger Gebührenbescheid. Vorläufige und endgültige Gebührenbescheide können für zwei folgende Erhebungszeiträume miteinander verbunden werden.

(2) Die Gebührenschuld für die Grundgebühr und die Vorhaltegebühr entsteht zum Jahresbeginn. Sie wird vom Landkreis in einem vorläufigen Gebührenbescheid je Restabfallbehälter sowie je Bioabfallbehälter auf dem Grundstück für den Erhebungszeitraum eines Kalenderjahres festgesetzt. Bei der Bereitstellung von Restabfallbehältern sowie Bioabfallbehältern während des Jahres entsteht die Gebührenschuld anteilig für die verbleibenden Monate des Jahres gleichzeitig mit der Entstehung der Gebührenpflicht i. S. von § 3 Abs. 2 Satz 1 und wird für den Zeitraum vom Entstehen bis zum Ende des Kalenderjahres in einem unterjährigen vorläufigen Gebührenbescheid festgesetzt.

(3) Die Gebührenschuld für die Behälterleerungsgebühr entsteht mit der Leerung der Behälter. Erhebungszeitraum für die Behälterleerungsgebühr ist das Kalenderjahr. Zu Beginn des Erhebungszeitraumes ergeht ein vorläufiger Gebührenbescheid. Im vorläufigen Gebührenbescheid wird die Behälterleerungsgebühr nach Anzahl der tatsächlich in Anspruch genommenen Leerungen des vorangegangenen

Erhebungszeitraumes festgesetzt, mindestens jedoch die Mindestleerungen nach § 6 dieser Satzung.

(4) Die Gebührenschuld wird in zwei gleichen Teilbeträgen zum 15.03. und 15.09. des Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebühr einmalig als Jahresbetrag zum 01.07. eines jeden Jahres entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis 31.12. des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden.

(5) Sind im Erhebungszeitraum tatsächlich mehr Leerungen in Anspruch genommen als im vorläufigen Gebührenbescheid festgesetzt, wird der sich ergebende nachzuzahlende Betrag im endgültigen Gebührenbescheid festgesetzt. Der nachzuzahlende Betrag wird am 15.03. des nachfolgenden Erhebungszeitraumes fällig.

(6) Sind im Erhebungszeitraum tatsächlich weniger Entleerungen in Anspruch genommen als im vorläufigen Gebührenbescheid festgesetzt, so wird der zu erstattende Betrag im endgültigen Gebührenbescheid mit den Gebühren für den darauffolgenden Erhebungszeitraum mit der Fälligkeit 15.03. verrechnet. Der Gebührenschuldner kann auf schriftlichen Antrag eine Erstattung verlangen. Eine Verrechnung oder Erstattung erfolgt nur bis zur Anzahl der Mindestleerungen gemäß § 6 dieser Satzung.

(7) Beginnt der Erhebungszeitraum während des Kalenderjahres, so ergeht ein unterjähriger vorläufiger Gebührenbescheid. Der erste Teilbetrag wird zum nächstfolgenden der unter Abs. 4 festgelegten Termine fällig.

(8) Endet die Gebührenschuld vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, so ergeht ein endgültiger Gebührenbescheid. Ergibt sich aus diesem Gebührenbescheid eine Nachzahlungspflicht, so wird der nachzuzahlende Betrag zum nächstfolgenden der unter Abs. 4 festgelegten Termine fällig. Ergibt sich ein Rückzahlungsanspruch, so erfolgt eine Erstattung.

(9) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von zusätzlichen Restabfallsäcken entsteht mit dem Erwerb. Die Gebührenschuld wird vom Landkreis in einem Gebührenbescheid festgesetzt und wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

(10) Beim Erwerb von zusätzlichen Restabfallsäcken an den Kleinannahmestellen Wittenberge, Perleberg und Pritzwalk entsteht die Gebührenschuld mit dem Erwerb. Die Gebühr ist in diesen Fällen sofort fällig und sofort zu entrichten.

(11) Bei Anlieferungen von Abfällen zur Abfallumladestation Wittenberge wird die Gebührenschuld vom Landkreis in einem Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht regelmäßig bei Anlieferung. Die Gebühr ist 14 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

(12) Bei Anlieferungen von Abfällen zu den Kleinannahmestellen Wittenberge, Perleberg und Pritzwalk wird die Gebühr bei Anlieferung fällig und ist sofort zu entrichten.

II. Art, Maßstab und Höhe der Gebühren

§ 5 – Gebührenarten und Gebührenmaßstäbe

(1) Gebührenarten:

Die zu zahlenden Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung bestehen aus:

1. einer Grundgebühr für Restabfallbehälter und einer Vorhaltegebühr Bioabfall
2. einer Behälterleerungsgebühr
3. sonstigen Gebühren
 - a) Behälterersatzgebühr
(aus Gründen des § 22 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung)
 - b) Gebühr für Restabfallsäcke
 - c) Gebühren für Express-Sammlung
(Sperrmüll, Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie Altmetall)
 - d) Gebühr für Schwerkraftschloss

(2) Die Gebühren werden für die im Folgenden aufgeführten Leistungen erhoben und wie folgt bemessen:

1. Die Grundgebühr und die Vorhaltegebühr nach Abs. 1 Nr. 1 richten sich nach der Behältergröße sowie der Veranlagungsart der auf dem ange schlossenen Grundstück befindlichen Restabfall behälter sowie Bioabfallbehälter.
2. Die Grundgebühr für Restabfallbehälter dient insbesondere der Deckung der Kosten für:
 - das Einsammeln, den Transport und die Entsorgung von Sperrmüll (§ 14 Abfallentsorgungssatzung) und Schadstoffen (§ 16 Abfallentsorgungssatzung),
 - das Einsammeln, den Transport und die Verwertung von Altpapier außerhalb von flächendeckenden Rücknahmesystemen (§ 9 Abfallentsorgungssatzung),
 - das Einsammeln, den Transport und die Entsorgung von Elektro-, Elektronikaltgeräten und Altmallen (§ 14 Abfallentsorgungssatzung),
 - die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung,
 - anteilige Kosten für das Einsammeln und Befördern sowie die Entsorgung von Bioabfällen
 - die Erfassung und Verwertung von Textilabfällen
 - die Entsorgung illegal abgelagerter Abfälle,
 - die Stilllegung und Nachsorge der Siedlungsabfalldeponien und
 - die zusätzlich zur haushaltshnahmen Abholung gebührenfreie Abgabe von Sperrmüll aus Haushalten bis 2 cbm einmal im Jahr an den Kleinannahmestellen des Landkreises.

3. Die Behälterleerungsgebühr nach Abs. 1 Nr. 2 richtet sich nach der Behältergröße und der Leerungshäufigkeit. Die Anzahl der Mindest leerungen ist abschließend in § 6 Abs. 3 dieser Satzung geregelt. Unabhängig davon dient die Behälterleerungsgebühr zur Deckung folgender Kosten:
 - Einsammeln, Transport und Entsorgung von Hausmüll, Bioabfall und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen.

4. Für die sonstigen Gebühren gelten folgende Gebührenmaßstäbe:
 - a) Die Ausrüstung eines Grundstückes mit Abfallbehältern ist gebührenfrei. Die Behälterersatzgebühr für den Austausch beschädigter Abfallbehälter wird nur erhoben, wenn der Gebühren

schuldner die Beschädigung schuldhaft herbeigeführt hat. Sie dient der Deckung der Kosten für die Ersatzbeschaffung und Bereitstellung der zu ersetzenen Abfallbehälter.

- b) Die Gebühr für Restabfallsäcke bemisst sich nach der Anzahl der Abfallsäcke.
- c) Die Gebühr für die Express-Sammlung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie Altmallen bemisst sich nach der Inanspruchnahme des Express-Verfahrens.
- d) Die Gebühr für Schwerkraftschlösser bemisst sich nach der Anzahl der eingebauten Schwerkraftschlösser.

§ 6 – Gebührensätze

(1) Die Grundgebühr beträgt monatlich je:

– 80-Liter-Restabfallsack	4,65 €
– 120-Liter-Restabfallbehälter	4,65 €
– 240-Liter-Restabbehälter	9,30 €
– 1.100-Liter-Restabfallbehälter	42,62 €
– 120-Liter-Restabfallbehälter (1-Personen-Grundstück)	3,75 €
– 120-Liter-Restabfallbehälter (Teilzeittarif)	2,32 €
– andere Restabfallbehälter €/m³	38,75 €

Die Vorhaltegebühr für den Bioabfallbehälter beträgt monatlich je:

– 120-Liter-Bioabfallbehälter	0,60 €
– 240-Liter-Bioabfallbehälter	1,20 €
– 120-Liter-Bioabfallbehälter mit Filterdeckel	0,90 €
– 240-Liter-Bioabfallbehälter mit Filterdeckel	1,60 €

(2) Die Behälterleerungsgebühr beträgt pro Leerung je:

– 80-Liter-Restabfallsack	4,05 €
– 120-Liter-Restabfallbehälter	6,08 €
– 240-Liter-Restabfallbehälter	12,16 €
– 1.100-Liter-Restabfallbehälter	55,73 €
– 120-Liter-Bioabfallbehälter	2,50 €
– 240-Liter-Bioabfallbehälter	5,00 €

(3) Werden Bioabfallbehälter mit Restabfall gefüllt und erfolgt auch nach Aufforderung keine Nachsortierung, kommt für diese Fälle bei Entleerung die entsprechende Behälterleerungsgebühr für Restabfallbehälter gemäß Abs. 2 zur Anwendung.

(4) Die Eigentümer bewohnter, gewerblich, landwirtschaftlich, öffentlich oder sonstig genutzter Grundstücke, die dem Anschluss- und Benutzungzwang gemäß § 4 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung unterliegen, haben mindestens einen 120-Liter-Restabfallbehälter vorzuhalten.

Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme werden je Restabfallsammelbehälter pro Kalenderjahr folgende Mindestleerungen festgesetzt:

– 120-Liter-Abfallbehälter	8 Leerungen
– 240-Liter-Abfallbehälter	8 Leerungen
– 1.100-Liter-Abfallbehälter	6 Leerungen
– 120-Liter-Abfallbehälter (1-Personen-Grundstück)	6 Leerungen
– 120-Liter-Abfallbehälter (Teilzeittarif)	4 Leerungen

Für Grundstücke, auf denen mindestens ein Bioabfallbehälter in Anspruch genommen wird, sinkt diese Mindestleerungszahl um zwei Entleerungen für den ersten Restabfallbehälter je Grundstück. Werden mehrere Restabfallbehälter in Anspruch genommen, so erfolgt eine Reduktion der Mindestleerungszahl um zwei Entleerungen für jeden weiteren Restabfallbehälter.

destleerungen weiterer Restabfallbehälter bei Vorhaltung eines Bioabfallbehälterstellvolumens, das mindestens 25 % des Restabfallbehälterstellvolumens entspricht. Eine Reduktion erfolgt auch bei Vorhaltung von mindestens einem Bioabfallbehälter je 1.100-l-Restabfallbehälter. Ausgeschlossen von dieser Regelung sind Grundstücke, die mit Teilzeittarif veranlagt werden.

Der Landkreis kann auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei einem angeschlossenen 1-Personen-Grundstück einer Änderung auf 6 Mindestentleerungen eines 120-Liter Restabfallbehälters pro Jahr zustimmen. Maßgeblich für die Bearbeitung ist die auf dem Grundstück melderechtlich registrierte Personenanzahl. Der Antrag wird zum Folgemonat nach Bekanntgabe berücksichtigt. Bei nicht ständig genutzten Grundstücken kann der Gebührenschuldner einen Antrag auf 4 Mindestleerungen pro Jahr für einen 120-Liter-Restabfallbehälter stellen (Teilzeittarif). Der Antrag wird zum Folgemonat nach Bekanntgabe berücksichtigt.

(4) Die sonstigen Gebühren nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 betragen:
a) Für schuldhafte verursachte Schäden an Abfallbehältern werden folgende Gebühren fällig:

– je 120-Liter-Abfallbehälter	67,53 €
– je 240-Liter-Abfallbehälter	81,27 €
– je 1.100-Liter-Abfallbehälter	318,93 €

Die Behälterersatzgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

b) Werden zusätzlich zum Restabfallbehälter vorübergehend Restfallsäcke in Anspruch genommen, beträgt die Gebühr pro Stück 5,00 €

c) Für die Inanspruchnahme der Express-Sammlung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie Altmetallen werden Gebühren in Höhe von 98,94 € fällig.

Die Gebühren sind für jeden Fall zu entrichten. Die Gebühren sind auch bei Fehlfahrten zu entrichten. Eine Fehlfahrt liegt insbesondere dann vor, wenn die Abholung aus Gründen nicht erfolgen konnte, die vom Antragsteller selbst zu vertreten sind oder wenn sich an der Abholstelle ausschließlich satzungsmäßig ausgeschlossene oder durch den Antragsteller nicht angemeldete Abfälle zur Entsorgung befinden.

d) Sind Restabfallbehälter mit einem Automatik-Schwerkraftschloss inklusive zweier Schlüssel ausgestattet, wird zusätzlich zur Grundgebühr nach Abs. 1 eine Gebühr erhoben und beträgt:

– 120-Liter-Restabfallbehälter	1,10 €
– 240-Liter-Restabfallbehälter	1,10 €
– 1.100-Liter-Restabfallbehälter	2,48 €

Werden mehr als zwei Schlüssel benötigt oder Ersatzschlüssel ausgegeben, beträgt die Gebühr für jeden weiteren Schlüssel 7,74 €.

§ 7 – Gebührenreduzierung

(1) In besonders gelagerten Fällen kann die Gebühr auf Antrag reduziert werden.

(2) Ein besonders gelagerter Fall liegt regelmäßig bei einer über drei Monate hinausgehenden Abwesenheit vom Haushalt vor. Vom Antragsteller sind geeignete Nachweise für das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen der Gebührenreduzierung zu erbringen.

III. Gebühren für die Anlieferung zur Abfallumladestation/Kleinannahmestellen

§ 8 – Anlieferungen

(1) Die Gebühr für die Anlieferung von Abfällen beinhaltet insbesondere die Kosten für die Entgegennahme und Entsorgung der angelieferten Abfälle.

(2) Die Gebühr an der Abfallumladestation richtet sich nach Art und Menge des angelieferten Abfalls und wird grundsätzlich nach dem auf der Fahrzeugwaage im Eingangsbereich der Abfallumladestation Wittenberge festgestellten Gewicht der angelieferten Menge in Megagramm (Mg) entsprechend der jeweiligen Abfallart entsprechend Anlage 1, Teil 1, erhoben.

(3) Bei Anlieferungen von Abfällen bis 200 kg an der Abfallumladestation wird eine Gebühr pro Anlieferung entsprechend Anlage 1, Teil 1, erhoben.

(4) Bei Anlieferungen von Abfällen aus privaten Haushalten zu den Kleinannahmestellen Wittenberge, Perleberg und Pritzwalk wird eine Gebühr pro Anlieferung entsprechend Anlage 1, Teil 2, erhoben. Einmal pro Kalenderjahr ist die Anlieferung von Sperrmüll aus Haushalten bis 2 cbm zusätzlich zur einmaligen haushaltsnahen Abholung gebührenfrei möglich.

(5) Ist eine angelieferte Abfallart nicht im Gebührentarif enthalten und nicht ausdrücklich von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen, wird die Gebühr einer verwandten Abfallart berechnet.

IV. Inkrafttreten

§ 9 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Perleberg, den 11.12.2025

gez.

Christian Müller
Landrat des Landkreises Prignitz

Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Prignitz

Die Gebühren für Abfälle bei Anlieferung zur Abfallumladestation Wittenberge und zu den Kleinannahmestellen betragen ab 01.01.2026

Teil 1, Nicht gefährliche Abfallarten gemäß AVV

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr [€/Mg]
02 01 04 ***	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen) (Abfälle aus Land- und Forstwirtschaft, Gartenbau)	138,68
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (tierischen Ursprungs)	138,68
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (pflanzlichen Ursprungs)	138,68
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (Back- und Süßwaren)	138,68

02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (Abfälle aus Getränkeherstellung)	20 01 38	Altholz (Kat. II-III) – lackiertes oder Altholz/ Möbelaltholz/Altholz aus dem Innenbereich 138,68	
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	138,68	20 03 01 20 03 02 20 03 03*** 20 03 07 20 03 99	Gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll, Sortierreste, Hausmüll aus öffentlichen Fluren) 138,68 Marktabfälle 138,68 Straßenkehricht 138,68 Sperrmüll 138,68 Sonstige gemischte Siedlungsabfälle 138,68
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	138,68	20 03 07	Sperrmüll 138,68
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	138,68	20 03 99	Sonstige gemischte Siedlungsabfälle 138,68
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub	138,68		Gebühr für Anlieferungen bis 200 kg
			alle	alle 27,00
12 01 05	Kunststoffspäne und - drehspäne (mechanische Formgebung/Oberflächenbearbeitung)	138,68		Teil 2, Anlieferungen aus privaten Haushalten zu den Kleinannahmestellen des Landkreises
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	138,68	16 01 03	Abfall-schlüssel Abfallbezeichnung Gebühr [€]
15 01 01***	Verpackungen aus Papier und Pappe	138,68		Pkw-Altreifen ohne Felge – ein Stück 4,00
15 01 02***	Verpackungen aus Kunststoff	138,68	17 01 07	Pkw-Altreifen mit Felge – ein Stück 6,00
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	138,68		Mineralische Bauabfälle je Maurerkübel oder Sack bis 120 Liter 1,00
16 01 19***	Kunststoffe (Abfälle aus Fahrzeugwartung)	138,68		je Kofferraum oder kleiner PKW-Anhänger (bis 0,5 m³) 5,50
17 02 03***	Kunststoff	138,68	17 03 03*	je mittlerer PKW-Anhänger (bis 1 m³) 11,00
17 03 02***	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	138,68		je großer PKW-Anhänger (bis 2 m³) 22,00
17 06 04***	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	138,68		Kohlenteer und teerhaltige Produkte je Maurerkübel oder Sack bis 120 Liter 17,00
19 05 01***	nicht kompostierbare Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen (Abfälle aus der aeroben Behandlung)	138,68		je Kofferraum oder kleiner PKW-Anhänger (bis 0,5 m³) 60,00
19 05 02***	nicht kompostierbare Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	138,68	17 06 03*	je mittlerer PKW-Anhänger (bis 1 m³) 120,00
19 05 03***	nicht spezifikations-gerechter Kompost	138,68		je großer PKW-Anhänger (bis 2 m³) 240,00
19 08 01***	Sieb- und Rechen-rückstände	138,68	17 06 03*	(Dachpappe ist ohne Anhaftungen anzuliefern!)
19 08 02***	Sandfangrückstände	138,68		sonstige gefährliche Dämmmaterialien pro Sack bis 120 Liter 11,00
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionen-austauscherharze	138,68		(Dämmmaterialien sind in reißfesten Foliensäcken staubdicht verpackt anzuliefern!)
19 12 12***	sonstige Abfälle (einschließlich Material-mischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	138,68	17 06 04	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (XPS-Dämmmaterial/Styrodur) pro Sack bis 120 Liter 34,00
				Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt (EPS-Dämmmaterial/Styropor) pro Sack bis 120 Liter 30,00
				Asbesthaltige Baustoffe je Platte ca. 1 x 2 m 5,00
				Asbestplatten sind in Plattensäcken oder

	Stretchfolie staubdicht verpackt anzuliefern (max. 3 Platten pro Paket)	20 03 07	Sperrmüll je Maurerkübel oder Sack bis 120 Liter 2,00
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen je Maurerkübel oder Sack bis 120 Liter 4,00 je Kofferraum oder kleiner PKW-Anhänger (bis 0,5 m³) 12,00 je mittlerer PKW-Anhänger (bis 1 m³) 24,00 je großer PKW-Anhänger (bis 2 m³) 48,00	20 03 99	je Kofferraum oder kleiner PKW-Anhänger (bis 0,5 m³) 10,00 je mittlerer PKW-Anhänger (bis 1 m³) 20,00 je großer PKW-Anhänger (bis 2 m³) 40,00 Sonstige gemischte Abfälle je Maurerkübel oder Sack bis 120 Liter 3,00 je Kofferraum oder kleiner PKW-Anhänger (bis 0,5 m³) 7,50 je mittlerer PKW-Anhänger (bis 1 m³) 15,00 je großer PKW-Anhänger (bis 2 m³) 30,00
20 01 01	Papier und Pappe 0,00 (Die Annahme von Papier und Pappe erfolgt gebührenfrei!)		Fremdverwiegung pro Wägevorgang 10,00
20 01 10	Bekleidung 0,00		
20 01 11	Haushaltstextilien 0,00 (Die Annahme von Bekleidung und Haushaltstextilien erfolgt gebührenfrei! Die Alttextilien sind in reißfesten Foliensäcken anzuliefern.)		
20 01 40	Haushaltstypischer Schrott (ohne Elektro- und Elektronik- altgeräte) 0,00 (Die Schrott-Annahme erfolgt gebührenfrei!)		Legende: * Gefährliche Abfälle ** Trockengehalt einhalten *** Vorlage Negativattest
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle (Grünabfall) je Maurerkübel oder Sack bis 120 Liter 1,00 je Kofferraum oder kleiner PKW-Anhänger (bis 0,5 m³) 5,00 je mittlerer PKW-Anhänger (bis 1 m³) 10,00 je großer PKW-Anhänger (bis 2 m³) 20,00		
20 01 37*	Altholz (Kat IV) – mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz aus dem Außenbereich je Maurerkübel oder Sack bis 120 Liter 1,00 je Kofferraum oder kleiner PKW-Anhänger (bis 0,5 m³) 4,00 je mittlerer PKW-Anhänger (bis 1 m³) 8,00 je großer PKW-Anhänger (bis 2 m³) 16,00		
20 01 38	Altholz (Kat. II-III) – lackiertes oder Altholz/ Möbelaltholz/Altholz aus dem Innenbereich je Maurerkübel oder Sack bis 120 Liter 0,50 je Kofferraum oder kleiner PKW-Anhänger (bis 0,5 m³) 3,00 je mittlerer PKW-Anhänger (bis 1 m³) 6,00 je großer PKW-Anhänger (bis 2 m³) 12,00		

Satzung des Landkreises Prignitz über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung)

Inhalt**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Grundsätze
- § 2 Aufgaben der Abfallentsorgung
- § 3 Abfallvermeidung
- § 4 Anschluss- und Benutzungzwang
- § 5 Ausnahme vom Anschlusszwang
- § 6 Begriffsbestimmungen
- § 7 Ausgeschlossene Abfälle
- § 8 Abfalltrennung

II. Art und Weise der Entsorgung

- § 9 Altpapier
- § 10 Verpackungen aus Glas
- § 11 Leichtverpackungen
- § 12 Bioabfälle
- § 13 Bauabfälle
- § 14 Sperrmüll, Altmetall, Elektro- und Elektronikaltgeräte/Batterien
- § 15 Textilabfälle (Alttextilien)
- § 16 Geringe Mengen gefährlicher Abfälle (Schadstoffe)
- § 17 Restabfall
- § 18 Vorhaltung von Restabfallbehältern
- § 19 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

III. Gemeinsame Vorschriften zu den Abfallbehältern

- § 20 Bereitstellung der Abfallbehälter
- § 21 Behälterstandplätze und Zuwegungen
- § 22 Behandlung der Abfallbehälter

IV. Nebenbestimmungen

- § 23 Unterbrechung der Entsorgung
- § 24 Anfallzeitpunkt und Eigentumsübergang
- § 25 Abfallumladestation, Kleinannahmestellen, Sammelstellen
- § 26 Mitteilungs- und Auskunftspflicht
- § 27 Benutzungsgebühren
- § 28 Bekanntmachungen
- § 29 Modellversuche
- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1 – Grundsätze**

(1) Der Landkreis Prignitz entsorgt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze und nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Jeder soll durch sein Verhalten dazu beitragen, dass die Ziele der Kreislaufwirtschaft

- Abfälle zu vermeiden,
- nicht vermeidbare Abfälle einer Wiederverwendung zuzuführen,
- Abfälle vorrangig zu recyceln,
- Abfälle vorrangig schadlos und hochwertig zu verwerten,
- nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich zu beseitigen,

erreicht werden.

§ 2 – Aufgaben der Abfallentsorgung

(1) Der Landkreis Prignitz betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen seiner Pflichten als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG).

(2) Die Abfallentsorgung umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises Prignitz insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen aus Abfällen (stoffliche Verwertung), die Gewinnung von Energie aus Abfällen (energetische Verwertung), die Beseitigung von Abfällen einschließlich der hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme sowie des Behandelns, Lagerns und Ablagerns.

(3) Die Entsorgungspflicht des Landkreises, als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, umfasst die Entsorgung von in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfällen aus privaten Haushalten und Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsgebieten, soweit sie nicht gemäß § 7 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind.

(4) Die Pflicht zur Entsorgung gilt auch für die nach § 20 Abs. 3 KrWG und § 4 BbgAbfBodG in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle.

(5) Der Landkreis kann zuverlässige Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.

(6) Der Landkreis Prignitz berät und informiert die Erzeuger und Besitzer von Abfällen über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsgebieten als privaten Haushalten werden auf die Nutzung von möglichst hochwertigen Verwertungskapazitäten hingewiesen.

§ 3 – Abfallvermeidung

Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.

Satzung des Landkreises Prignitz über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung)

Präambel

Auf Grund des § 131 Abs. 1 i. V. m. § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]) in Verbindung mit § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I/97, [Nr. 05], S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 24], S., ber. [Nr. 40]), hat der Kreistag des Landkreises Prignitz in seiner Sitzung vom 11. Dezember 2025 folgende Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) beschlossen:

§ 4 – Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises liegenden Grundstücks, auf dem Abfälle anfallen können, für die eine Überlassungspflicht im Sinne des § 17 Abs. 1 KrWG besteht, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwangs ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstücks bzw. der Gebäude dinglich Berechtigte sowie in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse die zur Verwaltung des Grundstücks Befugten gleich.

(2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung.

(3) Die Anschlusspflichtigen sowie alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht im Sinne des § 17 Abs. 1 KrWG besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des Landkreises nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).

(4) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück nach Maßgabe von § 19 KrWG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.

§ 5 – Ausnahme vom Anschlusszwang

(1) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen hat der Landkreis eine Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang gemäß § 4 dieser Satzung für solche Grundstücke zu erteilen, auf denen Abfälle, die nach § 17 Abs. 1 KrWG dem Landkreis zur Einsammlung zu überlassen sind, nicht anfallen können. Das ist der Fall, wenn z. B. ein Grundstück dauerhaft unbewohnt ist oder bei gewerblich, landwirtschaftlich oder sonstig genutzten Grundstücken die Tätigkeit eingestellt worden ist. Entsprechende Nachweise sind beizubringen.

(2) Bei Wegfall der Voraussetzungen kann die Ausnahmegenehmigung jederzeit widerrufen werden. Eine teilweise Ausnahme vom Anschlusszwang bezüglich einzelner Abfallarten ist nur auszusprechen, wenn diese in gesonderten Abfallbehältnissen erfasst werden.

(3) Dem Antrag auf Ausnahme vom Anschlusszwang wegen Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen in eigenen Anlagen gemäß § 17 Abs. 1 KrWG ist die Genehmigung der jeweiligen Anlage sowie eine Erklärung zur Beseitigung von Abfällen in eigenen Anlagen beizufügen.

(4) Das Benutzungsrecht entfällt in dem Umfang, in dem eine Ausnahme vom Anschlusszwang besteht.

(5) Der Landkreis kann Stichprobenkontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob auf dem Grundstück tatsächlich keine Abfälle, für die eine Ausnahme vom Anschlusszwang zugelassen worden ist, anfallen können.

§ 6 – Begriffsbestimmungen

(1) Restabfall aus Haushalten und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, beziehungs-

weise die Abfälle aus privaten Haushalten auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind und nicht nach Maßgabe der §§ 9 bis 16 getrennt entsorgt werden oder nach § 7 dieser Satzung ausgeschlossen sind.

(2) Altpapier (Papier, Pappe und Kartonagen – PPK-Abfälle) im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, bei denen es sich um Druck- und Presserzeugnisse sowie unbeschichtete Verpackungen handelt, die ausschließlich aus PPK-Material bestehen und nicht verunreinigt sind.

Zu den PPK-Abfällen zählen insbesondere:
Zeitungen und Zeitschriften, Prospekte, Kataloge, Hefte, Bücher, Kartons und Ähnliches

Nicht zu den PPK-Abfällen gehören insbesondere:
beschichtetes und imprägniertes Papier, Aktenordner, Tapeten, Milch- und Getränkekartons, Hygienepapier (Papier-taschentücher, Papierhandtücher, Windeln), verschmutztes Papier, Kunststoffe, Folien und Ähnliches

(3) Verpackungen aus Glas im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die stofflich verwertbar und getrennt zu erfassen sind.

Zu Verpackungen aus Glas zählen insbesondere:
Flaschen und Gläser ohne Verschlüsse (Verkaufsverpackungen) und Ähnliches

Nicht zu Verpackungen aus Glas zählen:
Fensterglas, Spiegelglas, Bildröhren, Glühbirnen, Trinkgläser und Ähnliches

(4) Leichtverpackungen im Sinne dieser Satzung sind Verkaufsverpackungen aus Kunststoffen, Schaumstoffen, Metall und Verbundstoffen.

(5) Bioabfälle im Sinne von § 3 Absatz 7 KrWG sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterien bestehenden Garten-, Parkabfälle und Landschaftspflegeabfälle, z. B. Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt sowie Nahrungs- und Küchenabfälle, z. B. Obst-, Gemüse- und Speisereste. Unter biologisch verwertbaren Abfällen versteht man gleichfalls Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die mit den oben genannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflicher Eigenschaften vergleichbar sind.

Nicht zu den Bioabfällen im Sinne dieser Satzung zählen:
Küchen- und Speiseabfälle aus dem gewerblichen Bereich (z. B. aus Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung, Gastronomiebetrieben, Großküchen, Cateringgewerben, Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben), Katzen- und Hundekot oder sonstige Tierexkremente einschließlich der Inhalte von Katzen-toiletten (Katzenstreu), Tierkadaver, Biokunststoffe, auch wenn sie als biologisch abbaubar bezeichnet oder zertifiziert und überwiegend aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind, Zigarettenstummel

(6) Bau- und Abbruchabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die durch Bau- und Abbruchtätigkeiten entstehen.

Zu den Bauabfällen zählen insbesondere:
Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik, Bauschutt, Bau- und Abbruchholz, Boden, Steine, Baggergut, Baustoffe auf Gipsbasis, gemischte Bau- und Abbruchabfälle und Ähnliches

(7) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung ist Abfall aus Haushalten, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seines Gewichts, seiner Sperrigkeit oder Materialbeschaffenheit nicht in die nach § 17 dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter passt, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte. Soweit der Abfall nicht in die Regelungen der §§ 9 bis 13 sowie 15 und 16 dieser Satzung fällt, ist er als Sperrmüll zu entsorgen.

Zum Sperrmüll gehören insbesondere:

Möbel, Matratzen, Teppiche und Bodenbeläge, Koffer, Kinderwagen, sperriges Spielzeug, Innenrollos, Balkon- und Terrassenmöbel aus Holz und Kunststoffen, sperrige Behälter aus Kunststoff und Ähnliches

Nicht zum Sperrmüll gehören insbesondere:

Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, kompostierbare Abfälle, Altmetall, Elektro- und Elektronikaltgeräte, Schadstoffe, Fahrzeuge und Fahrzeugteile (Reifen, Sitze und Ähnliches), Teile von Bau- und Umbaumaßnahmen (Fenster, Türen, Steine, Ziegel, Holzelemente und Ähnliches), in Tüten, Kartons oder Säcke verpackte Lumpen und Ähnliches

(8) Altmetalle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus Eisen- und Nichteisenmetallen, die in privaten Haushalten und anderen Herkunftsgebieten (z. B. Gewerbe) anfallen.

(9) Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne dieser Satzung sind Geräte im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG). Besitzer von Elektro- und Elektronikaltgeräten aus privaten Haushalten haben diese gemäß § 10 Abs. 1 ElektroG einer getrennten Erfassung zu zuführen.

Elektro- und Elektronikaltgeräte werden in folgenden Gruppen gesammelt:

1. Wärmeüberträger (z. B. Kühlgeräte, ölfüllte Radiatoren)
2. Bildschirme, Monitore oder Geräte, die einen Bildschirm mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm² enthalten
3. Lampen
4. Geräte, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt – Haushaltsgroßgeräte (z. B. Waschmaschinen, Elektroherde, Gefriertruhen, Spülmaschinen)
5. Geräte, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt – Haushaltkleingeräte und kleine IT-Geräte (z. B. kleine Radios, Smartphones, kleine Werkzeuge, kleine Rasenmäher)
6. Photovoltaikmodule

(10) Alttextilien (Textilabfälle) im Sinne dieser Satzung sind gebrauchte Haushalts- und Bekleidungstextilien, die in privaten Haushalten und anderen Herkunftsgebieten in haushaltstypischen Kleinmengen anfallen. Haushaltstextilien umfassen u. a. Bett- und Tischwäsche, Hand-, Trocken- und Badetücher. Unter Bekleidungstextilien fallen alle körperdeckenden Textilien wie Oberbekleidung, Leibwäsche und sonstige Stoff-Accessoires.

Nicht zu Alttextilien im Sinne dieser Satzung gehören insbesondere:
Zerschlissene, stark verunreinigte und nasse Kleidungsstücke;

cke; Putzlappen; Polstermöbelstoffe und Matratzenbezüge; Matratzen und Schaumstoffe; Teppiche und Auslegeware; technische Textilien – wie z. B. Schutzkleidung, Tauchanzüge, Verbandmaterialien, Zelte und Planen etc.; Bekleidung, Schuhe und Stoff-/Plüschtiere mit fest eingebauten elektrischen Funktionen sowie sonstige Gebrauchsgegenstände.

(11) Schadstoffe im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die in privaten Haushalten und anderen Herkunftsgebieten in haushaltstypischen Kleinmengen anfallen und wegen ihrer Art, Beschaffenheit sowie ihres Schadstoffgehaltes nicht mit oder nicht wie Hausmüll entsorgt werden können und getrennt erfasst werden.

Zu den Schadstoffen gehören insbesondere:

Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel, teer- und ölhältige Rückstände, Düngemittel, Leime, sonstige Chemikalien, Leuchtstoffröhren und Ähnliches.

§ 7 – Ausgeschlossene Abfälle

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBI. I S. 3379), in der jeweils gültigen Fassung, soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushalten oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsgebieten als privaten Haushalten handelt, die gemäß § 16 und § 25 dieser Satzung entsorgt werden.

2. Verpackungsabfälle

15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 09	Verpackungen aus Textilien

die der Rücknahmepflicht nach der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsgesetz – VerpackG) vom 5. Juli 2017, in der jeweils gültigen Fassung, unterliegen.

3. Abfälle aus der humanmedizinischen (18 01) und tierärztlichen (18 02) Versorgung

18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

1. Abfälle aus anderen Herkunftsgebieten als privaten Haushalten, soweit sie nicht nach Abs. 1 ausgeschlossen sind, mit Ausnahme von Geschäftsmüll, PPK-Abfällen und

Bioabfällen aus der Behältersammlung.

2. Schlämme aus der Reinigung/Behandlung kommunaler Abwässer (19 08 05 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser).

(3) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 kann der Landkreis mit Zustimmung der zuständigen Behörde allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss hat der Besitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(4) Von der Entsorgung nach Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

(5) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Landkreis nach Abs. 1 oder Abs. 3 vollständig von der Entsorgung ausgeschlossen sind, dürfen sie den Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden. Der Besitzer dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet (§§ 6 bis 10 und 15 bis 16 KrWG).

(6) Der Landkreis legt für Abfälle, die nach Abs. 2 oder Abs. 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall fest, bei welcher Abfallentsorgungsanlage oder Annahmestelle die Abfälle anzuliefern sind.

(7) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen bemisst sich nach den jeweiligen Benutzungsordnungen. In den Benutzungsordnungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage bzw. Annahmestelle dies erfordert.

(8) Soweit Abfälle an einer bestimmten Abfallentsorgungsanlage zu überlassen sind, kann der Landkreis allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall eine bestimmte Vorbehandlung in einer bestimmten Behandlungsanlage vorschreiben.

§ 8 – Abfalltrennung

(1) Um eine Abfallverwertung zu ermöglichen, sind folgende Stoffe getrennt zu entsorgen:

- Altpapier (§ 9),
- Verpackungen aus Glas (§ 10),
- Leichtverpackungen (§ 11),
- Bioabfälle (§ 12),
- Bauabfälle (§ 13),
- Sperrmüll, Altmetalle, Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 14),
- Textilabfälle (§ 15),
- Geringe Mengen gefährlicher Abfälle (§ 16),
- Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (§ 17),

(2) Verpackungen aus Glas und Leichtverpackungen sind getrennt zu halten. Diese Verpackungsabfälle werden nicht vom Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger eingesammelt. Sie sind den Systembetreibern der im Landkreis vorhandenen flächendeckenden Rücknahmesysteme zur Einsammlung zu überlassen.

(3) Die anderen Stoffe nach Abs. 1 sind getrennt zu halten und getrennt zur Entsorgung bereitzustellen bzw. den Sammelstellen und Annahmestellen zu übergeben. Werden Abfälle überlassen, bei denen verwertbare Stoffe mit nicht verwertbaren Bestandteilen vermischt wurden, so ist der Landkreis berechtigt, eine Trennung der verwertbaren Bestandteile auf Kosten des Abfallbesitzers durchzuführen.

II. Art und Weise der Entsorgung

§ 9 – Altpapier

(1) PPK-Abfälle (Altpapier) sind in die dafür auf dem Grundstück bereitgestellten Abfallbehälter (Papiertonne) mit einem Fassungsvermögen von 120 Litern, 240 Litern oder 1.100 Litern einzufüllen (Holsystem). Andere Stoffe als Altpapier dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden (Zweckentfremdung). Die §§ 19, 20 Abs. 1–5 und Abs. 7–8, 21 und 22 dieser Satzung gelten entsprechend.

(2) Abfälle aus Haushalten, die ausschließlich aus Papier oder Pappe bestehen und nicht verunreinigt sind (Altpapier), werden auch in den im Landkreis bereitgestellten Sammelcontainern erfasst (Bringsystem).

(3) Die für die Altpapierentsorgung gemäß Abs. 1 zugelassenen Abfallbehälter werden von einem durch den Landkreis beauftragten Entsorgungsunternehmen bereitgestellt und gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über. Bei einem Wechsel des Grundstückseigentümers, Mieters oder Gewerbeinhabers dürfen die Abfallbehälter nicht mitgenommen werden. Die Bereitstellung eines für die Altpapierentsorgung zugelassenen Abfallbehälters ist nur dann möglich, wenn das Grundstück mit mindestens einem zugelassenen Restabfallbehälter (§ 17 dieser Satzung) an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist.

(4) Grundstückseigentümer, die keinen Abfallbehälter für die Altpapierentsorgung gemäß Abs. 1 wünschen (Holsystem), haben die Sammelcontainer gemäß Abs. 2 zu nutzen (Bringsystem). Die ausschließliche Nutzung der Sammelcontainer (Bringsystem) hat der Grundstückseigentümer beim Landkreis schriftlich anzugeben.

(5) Die Ablagerung von Altpapier und sonstigen Abfällen neben den Sammelbehältern ist verboten.

(6) Für die Entsorgung von Altpapier aus Gewerbebetrieben können im Einzelfall Regelungen für eine separate Entsorgung getroffen werden.

§ 10 – Verpackungen aus Glas

(1) Verpackungsabfälle aus Glas sind getrennt nach Farben in die bereitgestellten Sammelcontainer einzufüllen.

(2) Die Ablagerung von Verpackungsabfällen aus Glas oder sonstigen Abfällen neben den Sammelcontainern ist verboten.

§ 11 – Leichtverpackungen

(1) Leichtverpackungen sind ausschließlich in gelbe Wertstoffsäcke oder gelbe Wertstoffbehälter einzufüllen und dem im Landkreis vorhandenen Rücknahmesystem der Systembetreiber zur Entsorgung zu überlassen.

(2) Für die Bereitstellung der für die Sammlung von Leichtverpackungen zugelassenen gelben Wertstoffsäcke oder gelben Wertstoffbehälter gelten die Regelungen der §§ 20 Abs. 1, 2, 4 und 8 sowie 21 Abs. 1 und 2 dieser Satzung entsprechend.

§ 12 – Bioabfälle

(1) Bioabfälle können dem Landkreis auf freiwilliger Basis in zugelassenen Abfallbehältern überlassen werden. Die Bioabfälle sind in die dafür auf dem Grundstück bereitgestellten Abfall-behälter (Biotonne) mit einem Fassungsvermögen von 120 Litern oder 240 Litern einzufüllen (Holsystem). Andere Stoffe als Bioabfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden (Zweckentfremdung). Bioabfall darf nicht in Kunststoffbeuteln oder -folien, selbst wenn diese als biologisch abbaubar deklariert sind, in die zugelassenen Behälter eingefüllt werden. Die §§ 19, 20, 21 und 22 dieser Satzung gelten entsprechend.

(2) Gartenabfälle, Baum- und Strauchschnitt können auch bei den vom Landkreis bekannt gegebenen Sammelstellen (§ 25 dieser Satzung) oder Kompostieranlagen (www.landkreis-prignitz.de – Abfallberatung) gebührenpflichtig angeliefert werden.

(3) Bioabfälle können nach der Maßgabe der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung auch auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, kompostiert werden (Eigenkompostierung). Nachbarn können die Eigenkompostierung gemeinsam betreiben.

(4) Gewerbetriebe können Bioabfälle grundsätzlich überlassen. Auf gewerblich genutzten Grundstücken kann die Aufstellung von Bioabfallbehältern jedoch nur auf Antrag erfolgen, soweit diese Abfälle in haushaltstypischer Art und Menge anfallen. Gastronomische Einrichtungen, Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung und sonstige lebensmittelverarbeitende Gewerbe dürfen nur biologisch verwertbare pflanzliche Abfälle (etwa Obst- und Gemüsereste, Blumentischschmuck, Rasenschnitt) überlassen. Das Getrennthaltungsgebot nach dem „Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG)“, in der jeweils gültigen Fassung, und der „Verordnung zur Durchführung des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebV)“, in der jeweils gültigen Fassung, ist zwingend zu beachten.

§ 13 – Bauabfälle

(1) Bauabfälle sind den vom Landkreis bekannt gegebenen Entsorgungsanlagen zu überlassen, soweit sie nicht nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung ausgeschlossen sind oder nach Maßgabe des § 8 der Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), in der jeweils gültigen Fassung, verwertet werden. Der § 7 Abs. 6 und 7 dieser Satzung findet Anwendung.

(2) Abfälle, die durch den Abfallbesitzer entsprechend § 7 Abs. 2 KrWG nicht verwertet werden konnten, insbesondere Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Pappe sowie Erdaushub, sind dem Landkreis getrennt zu überlassen.

§ 14 – Sperrmüll, Altmetall, Elektro- und Elektronikaltgeräte/Batterien

(1) Für jedes im Landkreis Prignitz liegende Grundstück, welches an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, besteht pro Haushalt die Möglichkeit, die haushaltsnahe Abholung von Sperrmüll, haushaltstypischen Altmetallen sowie Elektro- und Elektronikaltgeräten durchzuführen (Holsystem). Diese Abfallarten können auch direkt den durch den Landkreis bekanntgegebenen Annahmestellen (§ 25 dieser Satzung und www.landkreis-prignitz.de) überlassen werden (Bringsystem). Darüber hinaus können Altmetalle auch zugelassenen Entsorgungsbetrieben überlassen werden.

(2) Die Entsorgung von Sperrmüll, haushaltstypischen Altmetallen sowie Elektro- und Elektronikaltgeräten erfolgt in haushaltsüblicher Art und Menge im Holsystem nur, soweit sie kein Produktionsabfall sind. Bei Altmetallen sowie Elektro- und Elektronikaltgeräten darf eine Kantenlänge von 2,50 m und ein Gewicht von 100 kg nicht überschritten werden. Zusätzlich müssen Elektro- und Elektronikaltgeräte eine Kantenlänge von mindestens 25 cm aufweisen. Der Antrag zur Abholung wird vom Abfallbesitzer mittels einer Bestellkarte (postalisch oder elektronisch) beim Entsorgungsunternehmen gestellt. Für Abholungen im Rahmen des Express-Verfahrens muss die Bestellkarte im laufenden Jahr spätestens bis einschließlich 15.12. beim Entsorgungsunternehmen eingegangen sein. Spätestens sieben Kalendertage vor dem Abholtermin teilt das Entsorgungsunternehmen dem Abfallbesitzer den Tag der Abholung mit. Die Abholung erfolgt innerhalb von 28 Tagen nach Eingang des Antrages beim beauftragten Entsorgungsunternehmen. Im Rahmen der haushaltsnahen Express-Abholung erfolgt die gebührenpflichtige Abholung innerhalb von 5 Werktagen (Montag bis Freitag) nach Zugang der Bestellkarte (postalisch oder elektronisch).

(3) Die haushaltsnahe Abholung ist pro Kalenderjahr ein Mal für Sperrmüll sowie ein Mal für Altmetall und Elektro- bzw. Elektronikaltgeräte nach Abs. 1 gebührenfrei möglich. Die haushaltsnahe Abholung im Rahmen des Express-Verfahrens ist mehrmals pro Kalenderjahr möglich.

(4) Die Abs. 1-3 gelten nicht für Haushaltauflösungen und Grundstücksberäumungen.

(5) Abfälle nach Abs. 1 sind vom Besitzer am Abfuhrtag bis spätestens 7:00 Uhr unverpackt und unfallsicher am Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück bereitzustellen. Der Landkreis kann die Bereitstellungsstelle gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein.

(6) Zur Abholung bereitgestellte Abfälle nach Abs. 1, die von der Sammlung nicht erfasst werden, sind vom Verantwortlichen unverzüglich zu entfernen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Andernfalls kann der Landkreis auf Kosten des Verantwortlichen eine gesonderte Entsorgung dieser Abfälle veranlassen.

(7) Elektro- und Elektronikaltgeräte, welche eine Kantenlänge von 25 cm nicht überschreiten, können zusätzlich über das Schadstoffmobil (§ 16 Abs. 3 und 4 dieser Satzung) entsorgt werden. Die Möglichkeit, Elektro- und Elektronikaltgeräte bei einer Handelseinrichtung zur Verwertung abzugeben, bleibt unberührt.

(8) Als Abfall zu entsorgende Batterien sind dem Schadstoffmobil zu überlassen oder an den bekannt gegebenen Sammelstellen (§ 25 dieser Satzung und www.landkreis-prignitz.de – Abfallberatung) abzugeben. Die Möglichkeit, gebrauchte Batterien an den Handel zurückzugeben, bleibt unberührt.

§ 15 – Textilabfälle (Alttextilien)

(1) Textilabfälle (Alttextilien) sind dem Landkreis im Bring-system zu überlassen, wenn sie nicht im Rahmen von § 17 Abs. 2 KrWG
– einer von der zuständigen Behörde festgestellten freiwilli

gen Rücknahme nach § 26 KrWG oder

- einer zulässigen gemeinnützigen oder zugelassenen gewerblichen Sammlung zum Zweck der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

(2) Die Alttextilien sind an den Kleinannahmestellen gemäß § 25 Abs. 2 dieser Satzung während der jeweiligen Öffnungszeiten, verpackt in reißfesten Foliensäcken, in die dort bereitgestellten Sammelcontainer einzufüllen.

§ 16 – Geringe Mengen gefährlicher Abfälle (Schadstoffe)

(1) Schadstoffe aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, deren Gefährlichkeit derjenigen der Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) entspricht, und den mobilen Annahmestellen (Schadstoffmobil) getrennt zu überlassen. Die Abfälle sind dem Personal des Schadstoffmobils am Tage der Sammlung direkt zu übergeben.

(2) Gleicher gilt für Abfälle im Sinne von Abs. 1 aus anderen Herkunftsgebieten als privaten Haushaltungen, soweit davon bei dem einzelnen Abfallbesitzer oder Abfallerzeuger nicht mehr als Kleinformen dieser Abfälle anfallen.

(3) Die Sammlung mit dem Schadstoffmobil erfolgt nach Tourenplan bis zu zweimal jährlich. Die Termine, die Haltepunkte und die Standzeiten werden durch den Landkreis rechtzeitig unter www.landkreis-prignitz.de – Abfallkalender bekannt gegeben. Auf Anforderung werden vom Landkreis bzw. dessen beauftragten Dritten die Abfälle abgeholt. Die Abholung ist rechtzeitig vor Beginn der Schadstoffsammlung beim Landkreis anzusegnen.

(4) Neben der jährlichen Schadstoffsammlung erfolgt eine viermal jährliche Sammlung an den Kleinannahmestellen des Landkreises in Wittenberge, Perleberg und Pritzwalk. Die Termine und die Standzeiten an den jeweiligen Kleinannahmestellen werden rechtzeitig unter www.landkreis-prignitz.de – Abfallkalender bekannt gegeben.

§ 17 – Restabfall

(1) Restabfall aus Haushalten und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind in den nach Abs. 3 zugelassenen Restabfallbehältern zur Entsorgung bereitzustellen.

(2) Andere Stoffe als Restabfälle nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung dürfen nicht in die Restabfall behälter gefüllt werden.

(3) Für die Entsorgung von Restabfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

- Restabfallbehälter mit 120-Liter-Fassungsvermögen,
- Restabfallbehälter mit 240-Liter-Fassungsvermögen,
- Restabfallbehälter mit 1.100-Liter-Fassungsvermögen,
- Restfallsäcke mit dem Aufdruck des Landkreises.

Der Landkreis kann andere Abfallbehälter allgemein oder im Einzelfall zulassen. Die ausschließliche Nutzung von zugelassenen Abfallsäcken für die Restmüllentsorgung ist möglich, wenn die Nutzung eines festen Abfallbehälters auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit eine unzumutbare Härte für den Anschlusspflichtigen bedeutet. Der Antrag auf Zulassung dieser Ausnahme ist schriftlich beim Landkreis zu stellen.

(4) Die für die Restabfallentsorgung gemäß Abs. 3 zugelassenen Abfallbehälter werden von einem durch den Land-

kreis beauftragten Entsorgungsunternehmen bereitgestellt und gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über. Bei einem Wechsel des Grundstückseigentümers, Mieters oder Gewerbeinhabers dürfen die Abfallbehälter einschließlich deren Ausstattung (Transponder, Behälteretikett, Automatik-Schwerkraftschloss und zwei Schlüssel) nicht mitgenommen werden.

(5) Die gemäß Abs. 3 zugelassenen Abfallbehälter sind mit einem Transponder zur elektronischen Erfassung (Identsystem) ausgerüstet. Die Abfallbehälter werden auf Antrag mit oder ohne Automatik-Schwerkraftschloss bereitgestellt. Andere Schlosser sind nicht zugelassen.

§ 18 – Vorhaltung von Restabfallbehältern

(1) Der Anschlusspflichtige hat vom Landkreis ein Restabfallbehältervolumen anzufordern, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, das ausreicht, um die gesamten innerhalb des Abfuhrzeitraumes nach § 19 dieser Satzung auf seinem Grundstück regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch den Landkreis unterliegenden Restabfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können.

(2) Bei Grundstücken, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, ist unabhängig von der Zahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen mindestens ein zugelassener 120-Liter-Abfallbehälter vorzuhalten.

(3) Bei nicht ständig bewohnten Grundstücken (z. B. saisongenutzten Grundstücken oder Wochenendgrundstücken) ist mindestens ein zugelassener 120-Liter-Abfallbehälter vorzuhalten. Stattdessen können auch die vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcke verwendet werden.

(4) Bei Grundstücken, die ausschließlich zu Gewerbezwecken genutzt werden, ist für Restabfall mindestens ein zugelassener 120-Liter-Abfallbehälter vorzuhalten.

(5) Bei Grundstücken, die sowohl zu Wohnzwecken als auch zu Gewerbezwecken genutzt werden (gemischt genutzte Grundstücke), ist mindestens ein 120-Liter-Abfallbehälter vorzuhalten.

(6) Die vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcke können genutzt werden für

- Restabfälle, die gelegentlich das Fassungsvermögen der Abfallbehälter übersteigen und
- Restabfälle, die nur gelegentlich anfallen.

Abfallsäcke dienen nicht als Ersatz für unzureichendes Abfallbehältervolumen. Im Einzelfall kann die Verwendung von Abfallsäcken durch den Landkreis vorgeschrieben werden.

(7) Reicht das gemäß Abs. 2 bis Abs. 5 übernommene und vorgehaltene Restabfallbehältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle aus, so kann der Landkreis dem Anschlusspflichtigen die Übernahme eines erforderlichen Behältervolumens vorschreiben.

(8) Eigentümer unmittelbar benachbarter Grundstücke können auf Antrag Restabfallbehälter gemeinsam nutzen (Entsorgungsgemeinschaft). Die gemeinsame Nutzung ist beim Landkreis Prignitz schriftlich zu beantragen. Der Antrag wird zum Folgemonat nach Bekanntgabe berücksichtigt.

Der gemeinsame Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Angaben zu den Grundstücken (Ort, Straße und Hausnummer);
- Erklärung, dass der vorgehaltene Abfallbehälter bei regelmäßiger Entleerung ausreicht, um die auf beiden Grundstücken anfallenden Restabfälle ordnungsgemäß entsorgen zu können;
- den Empfänger des Abfallgebührenbescheides;
- Unterschriften der Antragsteller.

§ 19 – Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

(1) Die Entleerung der Restabfallbehälter sowie Bioabfallbehälter erfolgt im Regelfall in einem 14-täglichen Abfuhrhythmus zu den gleichen Wochentagen. Der Landkreis kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen.

(2) Die Entleerung der Papiertonne erfolgt im Regelfall in einem 28-täglichen Abfuhrhythmus zu den gleichen Wochentagen. Der Landkreis kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen.

(3) Bei Notwendigkeit erfolgt die Entleerung auf Antragstellung in einem wöchentlichen Rhythmus (z. B. öffentliche Einrichtungen, Großwohnanlagen).

(4) Fällt der planmäßige Sammeltag auf einen gesetzlichen Feiertag, können die Abfälle auch an vorhergehenden oder nachfolgenden Tagen eingesammelt werden. Unterbleibt das Einsammeln des Abfalls am Sammeltag, wird es im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vor dem nächsten Sammeltag nachgeholt.

(5) Die regelmäßige Entleerung der Restabfallbehälter, Papierbehälter und der Bioabfallbehälter erfolgt an Werktagen in der Zeit zwischen 7:00 Uhr und 16:00 Uhr.

(6) Der Landkreis Prignitz gibt Abfuhrtage und Änderungen des Tourenplanes rechtzeitig unter www.landkreis-prignitz.de bekannt.

III. Gemeinsame Vorschriften zu den Abfallbehältern

§ 20 – Bereitstellung der Abfallbehälter

(1) Der Anschlusspflichtige muss die gemäß der §§ 9 Abs. 1, 12 Abs. 1 und 17 Abs. 3 verwendeten Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 1.100 Liter sowie die zugelassenen Restabfallsäcke zur Einsammlung und Beförderung neben dem Fahrbahnrand der öffentlichen Straße vor dem angeschlossenen Grundstück bereitstellen. Die Bereitstellung hat entsprechend der auf den Abfallbehältern angebrachten Hinweise zu erfolgen. Bei Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit für die Entsorgungsfahrzeuge ist als Bereitstellungsort die nächstgelegene öffentliche Straße zu nutzen.

(2) Die Abfallbehälter und die zugelassenen Abfallsäcke sind am Tage der Abfuhr bis spätestens 7:00 Uhr bereitzustellen. Die Abfallbehälter sind nach der Entleerung unverzüglich wieder von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.

(3) Abfallbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Außer in den nach § 17 Abs. 3 zugelassenen Abfallsäcken ist das Abstellen von Abfällen neben den Abfallbehältern unzulässig. Diese Abfälle werden vom Entsorgungsunternehmen nicht eingesammelt. Gleiches gilt, wenn sich der Inhalt des Abfallbehälters aus Gründen, die weder der Landkreis noch das beauftragte Entsorgungsunternehmen zu vertreten haben, ganz oder teilweise

nicht entleeren lässt.

(4) Die Aufstellung der Abfallbehälter und der Restabfallsäcke muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden und dass der Abtransport ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist.

(5) Abweichend von Abs. 1–4 können Abfallbehälter von dem vom Landkreis beauftragten Entsorgungsunternehmen von ihren Standplätzen auf dem Grundstück abgeholt oder am Standplatz entleert werden, wenn die Behälterstandplätze und Beförderungs- bzw. Fahrwege auf den hierbei zu benutzenden privaten Grundstücken den Anforderungen des § 21 dieser Satzung entsprechen.

(6) Abfallbehälter am Standplatz gelten grundsätzlich als zur Einsammlung und Beförderung bereitgestellt. Sollen einzelne Abfallbehälter nicht entleert werden, sind diese Behälter zu kennzeichnen.

(7) Die Regelungen nach Abs. 5 und Abs. 6 sind vom Grundstückseigentümer mit dem beauftragten Entsorgungsunternehmen abzustimmen.

(8) Ist die Befahrbarkeit einer Verkehrsanlage aus tatsächlichen Gründen ständig oder vorübergehend mit Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter Gefährdung der mit der Sammlung und dem Transport beauftragten Bediensteten möglich, sind die jeweiligen Behältnisse an einer mit Sammelfahrzeugen gefahrlos befahrbaren öffentlichen Verkehrsanlage zur Abfuhr bereitzustellen. Im Zweifel entscheidet der Landkreis über den Bereitstellungsort.

§ 21 – Behälterstandplätze und Zuwegungen

(1) Standplätze und Zuwegungen für Abfallbehälter müssen so beschaffen sein, dass das Aufstellen, Befüllen und Abholen bzw. Entleeren der Behälter leicht sowie gefahr- und schadlos möglich ist. Die Standplätze und Zuwegungen sind schnee- und eisfrei zu halten und müssen ausreichend beleuchtet und entwässert sein. Insbesondere müssen folgende Bedingungen gegeben sein:

- a) Der Standplatz für die Abfallbehälter muss befestigt, ebenerdig angelegt sein und über eine ausreichende Stellfläche für die jeweils verwendeten Abfallbehälter verfügen.
- b) Die Abfallbehälter dürfen nicht in einer Vertiefung stehen.
- c) Der Zugang von der von Sammelfahrzeugen befahrenen Straße zum Standplatz muss befestigt und verkehrssicher sein.
- d) Der Transportweg muss frei von Treppen und Stufen sein.
- e) Die Durchgänge des Transportweges müssen mindestens 2 m hoch und 1,5 m breit sein. Etwaige Türen müssen festgestellt werden können. Die Abfallbehälter müssen frei zugänglich sein. Es werden keine Abfallbehälter über Rampen oder Stufenrampen transportiert.

f) Der Transportweg vom Standplatz bis zur Fahrbahngrenze darf nicht länger als 15 m sein.
Im Zweifel entscheidet der Landkreis über den Standplatz.

(2) Liegen die in Abs. 1 genannten Bedingungen nicht vor, so sind die Abfallbehälter gemäß § 20 Abs. 1 bereitzustellen und nach der Entleerung selbstständig wieder zurückzustellen.

§ 22 – Behandlung der Abfallbehälter

(1) Der Anschlusspflichtige muss dafür sorgen, dass die Abfallbehälter stets in einem sauberen und gebrauchsfähigen Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden. Die Beschädigung oder der Verlust von Abfallbehältern ist dem Landkreis unverzüglich anzuseigen.

(2) Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass deren Beschädigung ausgeschlossen, ein Anfrieren der Abfälle im Abfallbehälter verhindert wird und eine einwandfreie Entleerung mit den üblichen Verfahren mühelos und gefahrlos möglich ist. Insbesondere ist das Einschlämmen oder Einpressen von Abfällen mit mechanischen Hilfsmitteln in den Abfallbehälter unzulässig. Es ist untersagt, heiße Asche und andere glühende oder brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einzufüllen und Abfälle in den Abfallbehältern zu verbrennen.

(3) Für schulhaft verursachte Schäden an oder schulhaft verursachten Verlust von Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige.

IV. Nebenbestimmungen**§ 23 – Unterbrechung der Entsorgung**

Wird die Entsorgung von Abfällen infolge betrieblicher Belange des Landkreises oder der von ihm beauftragten Dritten durch Streik oder höhere Gewalt vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben der an die Entsorgung angeschlossene Grundstückseigentümer und der Abfallbesitzer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung. Die Abfuhr wird so bald wie möglich nachgeholt.

§ 23 – Anfallzeitpunkt und Eigentumsübergang

(1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zulässiger Weise gemäß der §§ 9 und 12 bis 17 dieser Satzung bereitgestellt bzw. der Abfallentsorgungsanlage oder Annahmestelle übergeben sind.

(2) Als zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen angefallen gelten Abfälle, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage bzw. Annahmestelle verbracht worden sind.

(3) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie sich im oder auf dem Beförderungsfahrzeug befinden oder bei den Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen des Landkreises angenommen sind.

(4) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(5) Unbefugten ist nicht gestattet, zur Einsammlung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder mitzunehmen.

§ 25 – Abfallumladestation, Kleinannahmestellen, Sammelstellen

(1) Für Anlieferungen von nicht gefährlichen Abfällen steht die Abfallumladestation Wittenberge, Wahrenberger Chaussee 1, 19322 Wittenberge zur Verfügung.

(2) Für Anlieferungen von Abfällen aus privaten Haushaltungen hält der Landkreis zusätzlich folgende Kleinannahmestellen vor:

- Kleinannahmestelle Wittenberge, Wahrenberger Chaussee 1, 19322 Wittenberge
- Kleinannahmestelle Perleberg, Zum Gewerbepark 16, 19348 Perleberg
- Kleinannahmestelle Pritzwalk, Hermann-Graebe-Straße 5, 16928 Pritzwalk

Es werden dort Abfälle gemäß Anlage 1 Teil 2 der Abfallgebührensatzung angenommen.

(3) Für die Entgegennahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie gebrauchten Batterien und haushaltstypischem Altmetall gemäß § 6 Abs. 9 dieser Satzung hält der Landkreis die in Absatz 2 genannten Sammelstellen vor.

(4) Der Landkreis ist berechtigt, vom Abfallbesitzer bzw. Anlieferer Analysen zur Bestimmung der Gefährlichkeit der angelieferten Abfälle zu verlangen oder Analysen selbst in Auftrag zu geben. Die Kosten hat der Abfallbesitzer bzw. Anlieferer zu tragen.

(5) Der Landkreis oder der von ihm mit der Betreibung der Abfallumladestation, der Annahmestelle oder Sammelstelle beauftragte Dritte ist berechtigt, Abfallanlieferungen zurückzuweisen. Im Übrigen gelten die jeweiligen Benutzungsordnungen.

§ 26 – Mitteilungs- und Auskunftspflicht

(1) Die Anschlusspflichtigen gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung sowie die Abfallerzeuger und -besitzer haben alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungzwang nach § 4 dieser Satzung begründen, unverzüglich dem Landkreis schriftlich anzugeben. Dabei sind insbesondere Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abfalls und die Nutzungsart des Grundstückes anzugeben.

(2) Wesentliche Veränderungen in der Art und Menge des anfallenden Abfalls oder Veränderung der Umstände, die zu einer Ausnahme vom Anschlusszwang nach § 5 dieser Satzung geführt haben, sind dem Landkreis unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, so hat der bisherige Anschlusspflichtige dieses schriftlich dem Landkreis unter Beibringung geeigneter Nachweise mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.

(4) Unbeschadet der Abs. 1 bis 3 kann der Landkreis vom Anschlusspflichtigen sowie den Abfallerzeugern und -besitzern jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und Gebührenerhebung wesentlichen Umstände verlangen.

§ 27 – Benutzungsgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme seiner Entsorgungseinrichtungen erhebt der Landkreis Gebühren nach der Satzung des Landkreises Prignitz über die Abfallgebühren (Abfallgebührensatzung).

(2) Soweit die in der Satzung des Landkreises Prignitz über die Abfallgebühren (Abfallgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung zu erhebenden Gebühren und Auslagen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) an den Landkreis Prignitz in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe zu entrichten.

§ 28 – Bekanntmachungen

Soweit die aufgrund dieser Satzung notwendigen Bekanntmachungen nicht bereits durch diese Satzung erfolgt sind, erfolgen sie entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung des Landkreises. Örtlich begrenzte Hinweise können auch in Abstimmung mit dem Landkreis durch die Gemeinden erfolgen.

§ 29 – Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallentsorgungssysteme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 30 – Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Abs. 1 dieser Satzung dem Anschlusszwang nicht nachkommt;
2. entgegen § 4 Abs. 3 dieser Satzung dem Benutzungszwang nicht nachkommt;
3. entgegen § 6 Abs. 9 dieser Satzung Elektrogeräte nicht den zugelassenen Sammelstellen gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBI. I S. 1739), in der jeweils gültigen Fassung, überlässt;
4. entgegen § 7 Abs. 4 dieser Satzung die vom Landkreis ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfälle mit anderen Abfällen vermischt;
5. entgegen § 7 Abs. 5 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt;
6. entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung die Abfallbehälter mit anderen Stoffen befüllt (Zweckentfremdung) oder mit anderen Abfällen als Altpapier und diese zur Entsorgung bereitstellt;
7. entgegen § 9 Abs. 1 und Abs. 2 die für Altpapier angebotenen Sammelsysteme nicht benutzt;
8. entgegen § 9 Abs. 5 dieser Satzung Abfälle neben den Sammelbehältern ablegt;
9. entgegen § 12 Abs. 1 dieser Satzung Bioabfälle mit anderen Abfällen, außer den in § 6 Abs. 5 dieser Satzung genannten Abfällen vermischt und zur Leerung bereitstellt;

10. entgegen § 13 Abs. 2 dieser Satzung Bauabfälle nicht getrennt überlässt;

11. entgegen § 16 dieser Satzung gefährliche Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt;

12. entgegen § 17 Abs. 1 dieser Satzung Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall nicht in den zugelassenen Abfallbehältern bereitstellt;

13. entgegen § 17 Abs. 2 dieser Satzung die Restabfallbehälter mit anderen Abfällen als mit Restabfall befüllt und zur Entsorgung bereitstellt;

14. entgegen § 18 dieser Satzung als Anschlusspflichtiger ein zu geringes Behältervolumen anfordert, übernimmt und für die Benutzung bereithält;

15. entgegen § 20 Abs. 3 dieser Satzung Abfälle neben den Abfallbehältern ablegt;

16. entgegen § 22 Abs. 2 Abfallbehälter befüllt, insbesondere einschlämmt oder mit mechanischen Hilfsmitteln in die jeweiligen Behälter einpresst oder brennende, glühende oder heiße Abfälle einfüllt;

17. entgegen § 24 Abs. 5 zum Einsammeln bereitgestellte Abfälle durchsucht oder mitnimmt;

18. entgegen § 26 dieser Satzung seiner Mitteilungs- und Auskunftspflicht nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 8 Abs. 3 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes mit Geldbußen bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

§ 31 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Perleberg, den 11.12.2025

gez.

Christian Müller

Landrat des Landkreises Prignitz

Auslegung des doppischen Jahresabschlusses per 31.12.2024

Der Kreistag des Landkreises Prignitz hat auf seiner Sitzung am 11.12.2025

- mit der Beschlussvorlage BV/203/24-29 den am 14.08.2025 aufgestellten, vom Rechnungsprüfungsamt geprüften und vom Landrat am 28.10.2025 festgestellten doppischen Jahresabschluss per 31.12.2024 beschlossen

und

- dem Landrat Herrn Christian Müller mit der Beschlussvorlage BV/205/24-29 für den Jahresabschluss per 31.12.2024 die Entlastung erteilt.

Der doppische Jahresabschluss per 31.12.2024 mit seinen Anlagen liegt in der Zeit

vom 17.12.2025 bis einschließlich 15.01.2026

beim

Landkreis Prignitz

Geschäftsbereich I – Finanzen, Recht und Personal

Sachbereich Finanzdienstleistungen

Berliner Straße 49, Haus 3, Zimmer 105

19348 Perleberg

während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Dienstzeit:

Montag bis Donnerstag	von 09.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 bis 17.30 Uhr
Freitag	von 09.00 bis 12.00 Uhr

Hinweis:

Die Kreisverwaltung ist vom 24.12.2025 bis zum 04.01.2026 geschlossen.

Gebührensatzung für den Rettungsdienst Landkreis Prignitz

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 28 und 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]), der §§ 1, 2, 6 und 17 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz – BbgRettG) in der Fassung vom 14. Juli 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 10], S.186), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 28], S. 8), sowie der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]), hat der Kreistag des Landkreises Prignitz in der Sitzung am 11.12.2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Der Rettungsdienst als öffentliche Einrichtung

Der Landkreis Prignitz übernimmt als Träger des Rettungsdienstes die ihm nach dem Brandenburgischen Rettungsdienstgesetz (BbgRettG) obliegende Aufgabe der bedarfsgerechten und flächendeckenden Notfallrettung, den qualifizierten Krankentransport und die Durchführung von Maßnahmen bei Schadensereignissen mit einem Massenanfall von verletzten oder erkrankten Personen (MANV) als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe, einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports.

§ 2 Begriffsbestimmungen und Grundsätze

(1) Die Notfallrettung soll unverzüglich lebensrettende Maßnahmen einleiten und weitere schwere gesundheitliche Schäden bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten verhindern. Sie soll ihre Transportfähigkeit herstellen und Notfallpatientinnen und Notfallpatienten mit einem Rettungsfahrzeug unter fachgerechter Betreuung in eine für die weitere Versorgung geeignete Gesundheitseinrichtung befördern. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind verletzte und erkrankte Personen, die sich in Lebensgefahr befinden, sowie Personen, bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.

(2) Der qualifizierte Krankentransport ist die Beförderung von sonstigen kranken, verletzten oder hilfsbedürftigen Personen, die keine Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten sind. Sie müssen nach ärztlicher Beurteilung der fachgerechten Betreuung oder eines besonders ausgestatteten Krankentransportfahrzeugs bedürfen.

(3) Ein Massenanfall von Verletzten oder Erkrankten liegt vor, wenn so viele Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zu versorgen sind, dass über die reguläre Grundversorgung hinaus ein besonderes Vorgehen zur Gefahrenabwehr erforderlich wird, um die Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zeitgerecht notfallmedizinisch zu versorgen.

(4) Notfallpatientinnen und Notfallpatienten haben Vorrang.

(5) Die Entscheidung über den Einsatz der bodengebundenen Rettungsmittel trifft die Regionalleitstelle für den Rettungsdienst unter Zugrundelegung der Angaben des Bestellers und deren pflichtgemäßer Prüfung.

§ 3 Gebührentatbestand

(1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt der Landkreis Prignitz Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Gebühren entstehen

- a. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW), eines Notfallkrankenwagens (NWK) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport;
 - b. bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeugs (NEF) mit der Behandlung eines Notfallpatienten;
 - c. für die Leitstelle mit der nach Alarmierung erfolgten pflichtgemäß durchgeführten Prüfung ergehenden Disposition der Leitstelle zum Ausrücken eines NKW, KTW, RTW oder NEF;
 - d. bei einer missbräuchlichen Alarmierung durch das Ausrücken des jeweiligen Rettungsmittels.
- Eine missbräuchliche Alarmierung liegt vor, wenn die Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist;
- e. für einen durch den Patienten willentlich bestellten aber trotz entsprechender medizinischer Indikation nicht benutzten Krankentransportwagen oder Rettungswagen entsteht die Gebührenschuld mit der Ablehnung des Transportes durch den Patienten.

(3) Bei Fahrten außerhalb des Kreisgebietes und ab dem 100. Kilometer (ab dem ersten Kilometer der Hinfahrt ab dem Standort des Wagens inklusive Rückfahrt gerechnet) kann der Landkreis Prignitz dem Gebührenschuldner neben der Gebühr nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung eine zusätzliche Kilometergebühr auferlegen.

§ 4 Gebührenschuldner

(1) Gebührenpflichtig ist die Person, die die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt oder in deren Interesse der Rettungsdienst tätig wird.

(2) Im Falle einer missbräuchlichen Alarmierung wird die Person Gebührenschuldner, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert und dabei weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührenmaßstab

Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeugs nach Art des Einsatzes als Wahrscheinlichkeitsmaßstab pauschal erhoben. Daneben kann eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je gefahrenen Kilometer erhoben werden, der über den 100. Kilometer hinausgeht.

§ 6 Gebührensätze

Es gelten die folgenden Gebührensätze:

Krankentransportwagen (KTW)	326,25 €	
Rettungswagen (RTW)	1.274,01 €	
Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	1.168,76 €	
Notfallkrankenwagen (NKW)	1.000,00 €	
Leitstelle – KTW	28,19 €	
Leitstelle – RTW	27,66 €	
Leitstelle – NEF	14,18 €	
Leitstelle - NKW	26,62 €	
Zusätzliche Gebühr gemäß § 3 Absatz 3 und § 5	1,50 €/km	Perleberg, den 11.12.2025

§ 8 Geschlechterspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechterspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst Landkreis Prignitz vom 5. Dezember 2024 außer Kraft.

§ 7 Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an die Finanzbuchhaltung des Landkreises Prignitz zu entrichten.

gez. Müller
Christian Müller
Landrat des Landkreises Prignitz

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

Festsetzung nach § 14 Abs. 1 EigV für den Eigenbetrieb Rettungsdienst - Wirtschaftsjahr 2026

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat der Kreistag durch Beschluss vom 11.12.2025 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 festgestellt.

1. Es betragen**1.1 im Erfolgsplan**

die Erträge	19.382.000,00	EUR
die Aufwendungen	19.377.500,00	EUR
der Jahresgewinn	4.500,00	EUR
der Jahresverlust	0,00	EUR

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	803.500,00	EUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-799.000,00	EUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-94.867,00	EUR

2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00	EUR
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsvermächtigungen auf	0,00	EUR

Perleberg, den 11.12.2025

gez.

Christian Müller

Landrat des Landkreises Prignitz

Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Glöwen

Auf Grund des § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und 3 und Absatz 2 und des § 52 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (GBI. 2025 I Nr. 189) in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBI. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBI.I/25, [Nr. 17]) und § 131 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 5. März 2024 (GVBI. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBI.I/25, [Nr. 8])), verordnet der Landkreis Prignitz als untere Wasserbehörde mit Beschluss des Kreistages des Landkreises Prignitz vom 11.12.2025.

§ 1 Allgemeines

(1) Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassungen des Wasserwerkes Glöwen das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstiger ist der Westprignitzer Trinkwasser- und Abwasserzweckverband (WTAZV).

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in den Fassungsbereich (Zone I), in die engere Schutzone (Zone II) und in die weitere Schutzone (Zone III).

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Lage und Größe des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergeben sich aus der Beschreibung in der Anlage 2, der Übersichtskarte in der Anlage 3 und den in Absatz 2 genannten Karten.

(2) Die Schutzzonen sind in der topografischen Karte im Maßstab 1 : 8.000 und außerdem in der Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 3.000 dargestellt. Für die Abgrenzung der Schutzzonen ist die Darstellung in der Liegenschaftskarte maßgebend.

(3) Die in Absatz 2 genannten Karten sind bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Prignitz und der Gemeinde Plattenburg hinterlegt und können dort während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden. Diese Karten sind mit dem Dienstsiegel des Landkreises Prignitz, Sachbereich Umwelt (Siegelnummer 63) versehen. Eine weitere Ausfertigung der Karten befindet sich im Kreisarchiv.

(4) Veränderungen der Topografie sowie von Flurstücks-grenzen oder -bezeichnungen berühren den räumlichen Geltungsbereich der Schutzzonen nicht.

§ 3 Schutz der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Dürfen mit Gülle, Jauche, Geflügelkot, Festmist, Silagesickersaft, Gärresten, Wirtschaftsdüngern aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln, gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten, Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen Düngemitteln mit im Sinne des § 2 Nummer 11 der Düngeverordnung wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat,
 - a) wenn die Düngung nicht im Sinne des § 3 Absatz 1 und 2 sowie § 11 der Düngeverordnung

in betriebsspezifisch analysierten zeit- und bedarfsgerechten Gaben oder nicht durch Geräte, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, erfolgt,

b) wenn die Nährstoffzufuhr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen schlagbezogen mehr als 120 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar pro Düngejahr aus organischen Düngemitteln ohne Stall- und Lagerungsverluste, beträgt,

c) wenn keine schlagbezogenen Aufzeichnungen über die Zu- und Abfuhr von Stickstoff und Phosphat erstellt und mindestens sieben Jahre lang nach Ablauf des Düngejahres aufbewahrt werden,

d) auf abgeerntetem Ackerland, wenn nicht entsprechend der Anforderungen des § 6 Absatz 9 der Düngeverordnung unmittelbar Folgekulturen einschließlich Zwischenfrüchte angebaut werden,

e) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen ab dem Zeitpunkt, ab dem die Ernte der letzten Hauptfrucht abgeschlossen ist bis 15. Februar,

f) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen bei Verwendung von Gülle, Jauche, sonstigen flüssigen organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln einschließlich Gärresten vom 15. September bis 1. März,

g) auf Brachland oder stillgelegten Flächen,

h) auf wassergesättigten, oberflächlich oder in der Tiefe gefrorenen oder schneebedeckten Böden oder

2. das Lagern oder Ausbringen von Fäkalschlamm oder Klärschlämmen aller Art einschließlich in Biogasanlagen behandelter Klärschlämme, Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten,

3. das Errichten oder Betreiben von Dunglagerstätten, ausgenommen befestigte Dunglagerstätten mit Sickerwasserfassung und dichtem Jauchebehälter, der über ein Leckageerkennungssystem verfügt,

4. das Errichten oder Betreiben von Erdbecken zur Lagerung von Gülle, Jauche, Silagesickersäften oder von Gärresten,

5. das Errichten oder Betreiben von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Gärresten oder flüssigem Kompost aus landwirtschaftlicher Herkunft, ausgenommen Hochbehälter, bei denen Undichtigkeiten am Fußpunkt zwischen Behältersohle und aufgehender Wand sofort erkennbar sind und die über ein Leckageerkennungssystem und Sammeleinrichtungen verfügen, wenn der unteren Wasserbehörde

- a) vor Inbetriebnahme,
- b) wiederkehrend alle fünf Jahre

ein durch einen Sachverständigen geführter Nachweis über die Dichtheit der Sammeleinrichtungen vorgelegt wird,

6. das Lagern von organischen oder mineralischen Düngemitteln auf unbefestigten Flächen oder auf nicht baugenehmigten Anlagen,

7. das Errichten oder Betreiben von ortsfesten Anlagen für die Silierung von Pflanzen oder die Lagerung von Silage, ausgenommen

a) Anlagen mit Silagesickersaft-Sammelbehälter, der über ein Leckageerkennungssystem verfügt,
und

b) Anlagen mit Ableitung in Jauche- oder Güllebehälter,

wenn der unteren Wasserbehörde vor Inbetriebnahme, sowie wiederkehrend alle fünf Jahre ein durch einen Sachverständigen geführter Nachweis über die Dichtheit der Behälter und Leitungen vorgelegt wird,

8. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage außerhalb ortsfester Anlagen, ausgenommen Ballensilage im Wickelverfahren,

9. das Errichten von Stallungen oder Unterständen für Tierbestände, ausgenommen für die Kleintierzucht zur Eigenversorgung,

10. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 1 Nummer 1, wenn die Ernährung der Tiere nicht im Wesentlichen aus der jeweils beweideten Grünlandfläche erfolgt oder wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird, ausgenommen Kleintierzucht für die Eigenversorgung,

11. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, außer auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen

a) wenn die Zulassungs- und Anwendungsbestimmungen eingehalten werden,
b) wenn der Einsatz durch Anwendung der Allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes auf das notwendige Maß beschränkt wird,
c) wenn flächenbezogene Aufzeichnungen nach dem Pflanzenschutzgesetz geführt und mindestens sieben Jahre lang nach dem Einsatz aufbewahrt werden,
d) wenn ein Abstand von mehr als 10 Metern zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird,
e) wenn die Anwendung nicht der Bodenentseuchung dient und
f) wenn die Anwendung nicht auf Dauergrünland und Grünlandbrachen erfolgt,

12. die Anwendung von Biozidprodukten, insbesondere aus den Produktarten 8, 14, 18 und 19 des Anhangs V der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, wenn ein Eindringen in den 4 von 12 Boden oder das Grundwasser nicht ausgeschlossen werden kann, außer auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen

a) wenn die Zulassungs- und Anwendungsbestimmungen eingehalten werden,
b) wenn der Einsatz auf das notwendige Maß beschränkt wird,
c) wenn flächenbezogene Aufzeichnungen über den Einsatz geführt und mindestens sieben Jahre lang nach dem Einsatz aufbewahrt werden,
d) wenn ein Abstand von mehr als 10 Metern zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird,
e) wenn die Anwendung nicht der Bodenentseuchung dient und
f) wenn die Anwendung nicht auf Dauergrünland und Grünlandbrachen erfolgt,

13. die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen, wenn die Beregnungshöhe 20 Millimeter pro Tag oder 60 Millimeter pro Woche überschreitet,

14. das Errichten von Gartenbaubetrieben oder Kleingartenanlagen, ausgenommen Gartenbaubetriebe, die in geschlossenen Systemen produzieren,

15. die Erstanlage von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten, Weihnachtsbaumkulturen sowie von gewerblichem Wein-, Hopfen-, Gemüse-, Obst- oder Zierpflanzenanbau, ausgenommen Gemüse- und Zierpflanzenanbau unter Glas in geschlossenen Systemen und Containerproduktion von Baumschulprodukten auf versiegelten Flächen,

16. der Umbruch von Dauergrünland oder von Grünlandbrachen,

17. der Umbruch von Dauerbrachen in der Zeit vom 1. Juli bis 1. März, ausgenommen bei nachfolgendem Anbau von Winterraps,

18. das Anlegen von Schwarzbrache im Sinne der Anlage 1 Nummer 2,

19. Erstaufforstungen mit Nadelbaumarten oder Robinien,

20. die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart,

21. Holzerntemaßnahmen, die eine gleichmäßig verteilte Überschirmung von weniger als 60 Prozent des Waldbodens oder Freiflächen größer als 1.000 Quadratmeter erzeugen, ausgenommen Femel- oder Saumschläge,

22. das Einrichten oder Erweitern von Holzlagerplätzen über 100 Raummeter, die dauerhaft oder unter Einsatz von Nassholzkonservierung betrieben werden,

23. Erdaufschlüsse im Sinne des § 49 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, ausgenommen das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und die Herstellung von Baugruben und Bohrungen,

24. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von
a) Bohrungen, welche die gering leitende Deckenschicht über oder unter dem genutzten Grundwasserleiter verletzen können,
b) Grundwassermessstellen oder
c) Brunnen,

ausgenommen das Erneuern von Brunnen für Entnahmen mit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtskräftiger wasserrechtlicher Erlaubnis oder Bewilligung und das Erneuern von erlaubnisfreien Brunnen im Sinne des § 46 Wasserhaushaltsgesetzes,

25. das Errichten von Anlagen mit vertikalen Erdwärmesonden,

26. das Errichten von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, ausgenommen

a) Anlagen der Gefährdungsstufen A und B gemäß § 39 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und
b) oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C gemäß § 39 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,

- wenn diese doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigesystem ausgerüstet sind oder wenn diese mit einem Auffangraum, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann, ausgerüstet sind,
27. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes außerhalb von zugelassenen Anlagen, Vorrichtungen und Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist, ausgenommen
- a) der Umgang mit Jauche, Gülle, Silagesickersaft sowie Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft entsprechend dieser Verordnung sowie
 - b) der Umgang mit haushaltsüblichen Kleinstmengen,
28. das Einleiten oder Einbringen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in Gewässer,
29. das Errichten von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe, ausgenommen Rohrleitungsanlagen im Sinne des § 62 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
30. das Errichten oder Betreiben von Anlagen zur behälterlosen Lagerung oder Ablagerung von Stoffen im Untergrund,
31. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, tierischen Nebenprodukten oder bergbaulichen Rückständen, ausgenommen
- a) die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern,
 - b) die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von vor Ort angefallenem Abfall zum Abtransport durch den Entsorgungspflichtigen,
32. das Ein- oder Aufbringen von Abfällen, bergbaulichen Rückständen oder Ersatzbaustoffen einschließlich Bodenmaterial und Baggergut in oder auf Böden oder deren Einbau in bodennahe technische Bauwerke, wenn nicht in der „Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke“ (ErsatzbaustoffV) anders geregelt,
33. das Errichten von Anlagen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes, ausgenommen für medizinische Anwendungen sowie für Mess-, Prüf- und Regeltechnik,
34. das Errichten von Kraftwerken oder Heizwerken, die der Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzrecht unterliegen, ausgenommen mit Gas, Sonnenenergie oder Windkraft betriebene Anlagen,
35. das Errichten von Biogasanlagen,
36. das Errichten von Abwasserbehandlungsanlagen, ausgenommen
- a) die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen zugunsten des Gewässerschutzes und
 - b) Abwasservorbehandlungsanlagen wie Fett-, Leichtflüssigkeits- oder Amalgamabscheider,
37. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,
38. das Errichten von Niederschlagswasser- oder Mischwasserentlastungsbauwerken,
39. das Errichten von Abwassersammelgruben, ausgenommen
- a) Anlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik und
 - b) monolithische Sammelgruben aus Beton, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen,
40. das Errichten, Aufstellen oder Verwenden von Trocken-toiletten oder Chemietoiletten, ausgenommen Anlagen mit dichtem Behälter,
41. das Einleiten von Abwasser – mit Ausnahme von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 – in oberirdische Gewässer, sofern die Einleitung nicht schon zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wasserrechtlich zugelassen war,
42. das Ausbringen von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
43. das Einleiten oder Versickern von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser,
44. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen
- a) das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen von gering belasteten Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 über die belebte Bodenzone einer ausreichend mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder
 - b) mit wasserrechtlicher Erlaubnis,
- sofern die Versickerung außerhalb von Altlasten, Altlastenverdachtsflächen oder Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen und nur auf Flächen mit einem zu erwartenden Grundwasserflurabstand von 100 Zentimetern oder größer erfolgt,
45. das Anwenden von Auftaumitteln auf Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen auf Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie bei Extremwetterlagen wie Eisregen,
46. das Errichten sowie der Um- oder Ausbau von Straßen oder Wegen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten eingehalten werden,
47. das Errichten von Bahnhöfen oder Schienenwegen der Eisenbahn,

48. das Verwenden von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien, die auslaug- und auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten (zum Beispiel Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel), für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, zum Beispiel im Straßen-, Wege-, Deich-, Wasser-, Landschafts- oder Tiefbau,

49. das Einrichten von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art, ausgenommen

- a) Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung und
- b) das Zelten von Fuß-, Rad-, Reit- und Wasserrwanderern abseits von Zelt- und Campingplätzen für eine Nacht,

50. das Einrichten von Sportanlagen, ausgenommen Anlagen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung,

51. das Errichten von Motorsportanlagen,

52. das Errichten von Schießständen oder Schießplätzen für Feuerwaffen,

53. das Errichten von Golfanlagen,

54. das Abhalten oder Durchführen von Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen,

55. das Durchführen von Motorsportveranstaltungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,

56. Bestattungen

57. das Errichten von Flugplätzen im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes,

58. das Starten oder Landen motorgetriebener Luftfahrzeuge, mit Ausnahme in Fällen des § 25 Absatz 2 des Luftverkehrsgesetzes,

59. das Errichten von militärischen Anlagen, Standort- oder Truppenübungsplätzen,

60. das Durchführen von militärischen Übungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,

61. Bergbau einschließlich der Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl oder Erdgas

62. das Durchführen von Sprengungen, sofern die Gefahr besteht, dass dabei das Grundwasser aufgedeckt wird,

63. die Neuausweisung von Industriegebieten,

64. die Darstellung von neuen Bauflächen oder Baugebieten im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, wenn darin eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete vorgesehen wird,

65. die Festsetzung von neuen Baugebieten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, ausgenommen

- a) Gebiete, die im zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gültigen Flächennutzungsplan als Bauflächen oder Baugebiete dargestellt sind,

und

- b) die Überplanung von Bestandsgebieten, wenn dies zu keiner wesentlichen Erhöhung der

zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung führt.

§ 4 Schutz der Zone II

Die Verbote der Zone III gelten auch in der Zone II. In der Zone II sind außerdem verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten, Wirtschaftsdüngern aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln, gütegesicherten Grünabfall- oder Bioabfallkomposten, Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen organischen und anorganischen Dünghilfsmitteln sowie die Anwendung von Silagesickersaft,
2. das Errichten oder Betreiben von Dunglagerstätten,
3. das Errichten oder Betreiben von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Gärresten oder flüssigem Kompost,
4. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage,
5. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 1 Nummer 1, ausgenommen Kleintierzucht für die Eigenversorgung, sofern diese bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung ausgeübt wurde,
6. die Beweidung,
7. die Anwendung von Biozidprodukten außerhalb geschlossener Gebäude oder von Pflanzenschutzmitteln,
8. die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen,
9. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von Dränungen oder Entwässerungsgräben,
10. der Einsatz von forstwirtschaftlichen Kraftfahrzeugen abseits von Straßen, Wegen oder forstwirtschaftlichen Rückegassen,
11. das Vergraben, Lagern oder Ablagern von Tierkörpern oder Teilen davon,
12. das Errichten oder Betreiben von Wildfütterungen, Kirrungen oder Luderplätzen,
13. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes,
14. der Einsatz von mineralischen Schmierstoffen zur Verlustschmierung oder von mineralischen Schälölen,
15. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, ausgenommen haushaltsübliche Kleinmengen,
16. das Befahren mit Fahrzeugen mit wassergefährdender Ladung, nachdem die Anordnung des entsprechenden Vorschriftzeichens 269 durch die Straßenverkehrsbehörde erfolgte,
17. das Errichten oder Erweitern von Transformatoren oder Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- oder Isoliermitteln,

18. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, bergbaulichen Rückständen oder tierischen Nebenprodukten, ausgenommen

- a) die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von in der Zone II angefallenem Abfall zum Abtransport durch den Entsorgungspflichtigen und
- b) die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen,

19. der Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes,

20. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, ausgenommen Anlagen, die zur Entsorgung vorhandener Bebauung dienen und wenn hierbei die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,

21. das Errichten von Abwassersammelgruben,

22. das Errichten, Aufstellen oder Verwenden von Trocken-toiletten oder Chemietoiletten,

23. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 über die belebte Bodenzone einer mindestens 20 Zentimeter mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht,

24. das Errichten sowie der Um- oder Ausbau von Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen

- a) Baumaßnahmen an vorhandenen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik und zur Verbesserung der Verkehrssicherheit unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten und
- b) der Um- und Ausbau von Geh- oder Radwegen mit breitflächiger Versickerung der Niederschlagswasserabflüsse über die belebte Bodenzone einer mindestens 20 Zentimeter mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht,

25. das Errichten von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art,

26. das Errichten von Sportanlagen,

27. das Abhalten oder Durchführen von Sportveranstaltungen, Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen,

28. das Errichten oder Erweitern von Baustelleneinrichtungen oder Baustofflagern,

29. das Durchführen von Bohrungen, ausgenommen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz,

30. das Durchführen von unterirdischen Sprengungen,

31. das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen, ausgenommen Veränderungen in Gebäuden und Instandhaltungsmaßnahmen.

§ 5 Schutz der Zone I

Die Verbote der Zonen III und II gelten auch in der Zone I. In der Zone I sind außerdem verboten:

1. das Betreten oder Befahren,
2. landwirtschaft-, forstwirtschaft- oder gartenbauliche Nutzung,
3. Veränderungen oder Aufschlüsse der Erdoberfläche.

§ 6 Maßnahmen zur Wassergewinnung und -verteilung

Die Verbote des § 3 Nummer 24, 42 bis 44, des § 4 Nummer 15, 18, 27 bis 30 sowie des § 5 Nummer 1 und 3 gelten nicht für Maßnahmen zur Wassergewinnung und -verteilung aus der Wasserfassung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 7 Widerruf von Befreiungen

(1) Befreiungen nach § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sind widerruflich und bedürfen der Schriftform. Abweichend von Satz 1 ist eine Befreiung von den Verboten gemäß § 3 Nummer 63, 64 und 65 nicht widerruflich.

(2) Im Fall des Widerrufs einer Befreiung kann die untere Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 8 Sicherung und Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes

(1) Die Zone I ist vom Begünstigten auf Anordnung der unteren Wasserbehörde gegen unbefugtes Betreten, zum Beispiel durch eine Umzäunung, zu sichern.

(2) Der Begünstigte hat auf Anordnung der unteren Wasserbehörde zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen bei der Straßenverkehrsbehörde die Anordnung des Richtzeichens 354 (Wasserschutzgebiet) und des Vorschriftzeichens 269 (Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung) entsprechend der Anlagen 2 und 3 der StVO (Straßenverkehrsordnung vom 6 März 2013, zuletzt geändert durch Art. 24 V v. 11.12.2024) zu beantragen und im Bereich nicht öffentlicher Flächen in Abstimmung mit der Gemeinde nicht amtliche Hinweiszichen aufzustellen.

§ 9 Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer oder Nutzungsberichtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Beachtung dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens durch die zuständigen Wasserbehörden, den Begünstigten oder deren Beauftragte zu dulden.

(2) Die Eigentümer oder Nutzungsberichtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind auf Anordnung der unteren Wasserbehörde verpflichtet,

1. das Errichten und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
2. das Aufstellen, Unterhalten und Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotszeichen,
3. das Betreten und Befahren der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden, den Begünstigten oder deren Beauftragte zum Beobachten, Messen und Untersuchen

des Grundwassers und zur Entnahme von Boden- und Vegetationsproben sowie
4. das Anlegen und Betreiben von Grundwassermessstellen zu dulden. Die Anordnung erfolgt durch schriftlichen Bescheid gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Bergbehörde.

(3) Auf Verlangen der unteren Wasserbehörde ist Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 3 Nummer 1 Buchstabe c), Nummer 11 Buchstabe c) und Nummer 12 Buchstabe c) zu gewähren oder diese unverzüglich vorzulegen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Absatz 1 Nummer 7a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach den §§ 3, 4 oder 5 verbotene Handlung ohne eine Befreiung gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vornimmt, ausgenommen das Verbot nach § 4 Nummer 16.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 11 Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Eine Verletzung der in § 16 Absatz 1 bis 3 des Brandenburgischen Wassergesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung gegenüber dem Verordnungsgeber geltend gemacht worden ist. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das mit Beschluss Nummer 60-11/81 vom 26.03.81 des Kreistages Perleberg festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet Glöwen außer Kraft.

Perleberg, den 11.12.2025

gez.
Christian Müller
Landrat des Landkreises Prignitz

Anlage 1 Begriffsbestimmungen

1. „Freilandtierhaltung“ liegt vor, wenn Nutztiere im Freien gehalten werden.
2. Schwarzbrache ist gepflügter Ackerboden ohne Eisaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies nicht durch extreme Witterungsbedingungen ausgeschlossen ist.
3. Niederschlagswasserabflüsse gering belasteter Herkunftsflächen stammen zum Beispiel von:
 - Gründächern, Wiesen oder Kulturland mit möglichem Niederschlagsabfluss in das Entwässerungssystem,
 - Dachflächen mit keinen oder nur geringen Anteilen aus unbeschichteten Metallen (Kupfer, Zink, Blei),
 - Terrassenflächen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten,
 - Rad- oder Gehwegen in Wohngebieten oder außerhalb des Spritz- und Sprühfahnenbereiches von Straßen (Abstand über 3 Meter),
 - Hofflächen oder PKW-Parkplätzen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten,
 - wenig befahrenen Verkehrsflächen (bis zu 2 000 Kraftfahrzeuge in 24 Stunden), wie Anlieger- oder Erschließungsstraßen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten sowie verkehrsberuhigten Bereichen.

Anlage 2 (zu § 2 Absatz 1) Abgrenzung der Schutzzonen

1. Vorbemerkung

Das Wasserwerk Glöwen des Westprignitzer Trinkwasser- und Abwasserzweckverband (WTAZV) befindet sich im Landkreis Prignitz innerhalb der Gemeinde Plattenburg im Norden außerhalb des Ortsteiles Glöwen. Die Wasserfassungen, bestehend aus 3 Brunnen, liegen innerhalb des eingefriedeten Geländes des Wasserwerkes, welches sich westlich der Straße Weidenweg, die abzweigend von der Bundesstraße 107 in Richtung Norden nach Storbeckshof führt, befindet.

Hinweis:

Alle genannten Nord- und Ostwerte sind UTM Koordinaten im System ETRS 89 Zonne 33.

Fassungsbereich (Zone I)

Die Grenzen der Zonen I verlaufen entlang der Grenze des Flurstückes, auf dem das Wasserwerk sowie die einzelnen Wasserfassungen stehen. Das Flurstück Gemarkung Glöwen, Flur 6, Flurstück 188/1 wird von der Zone I vollständig erfasst.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Brunnen aufgeführt, die die Ausgangspunkte der vorstehenden Beschreibung der Zonen I bilden.

Brunnennummer	Ost-Wert UTM 33 N(m)	Nord-Wert UTM 33 N(m)
1/77	303635	5868385
2/79	303665	5868390
3/88	303655	5868347

3. Engere Schutzone (Zone II)

Die inneren Grenzen der Zone II verlaufen entlang der Grenzen der Zonen I. Die Zone II liegt innerhalb der Flur 6 sowie der Flur 10 der Gemarkung Glöwen.

Die Beschreibung der äußeren Grenze der Zone II beginnt im Norden auf der Straße Weidenweg in Richtung Storbeckshof am westlichen Grenzpunkt des Flurstückes 72, Flur 10 der Gemarkung Glöwen, mit den Koordinaten 303678,59 (Ost-Wert), 5868489,41 (Nord-Wert).

Von diesem Punkt aus verläuft die äußere Grenze der Zone II im Uhrzeigersinn ca. 15 m in nordöstliche Richtung entlang der Grenze des Flurstückes 72 bis zum Koordinatenpunkt 303688,12 (Ostwert), 5868501,25 (Nordwert), von dort verläuft die Grenze der Schutzone im rechten Winkel ca. 155 m in südöstliche Richtung entlang einer gedachten geraden Linie und quert dabei im rechten Winkel die südliche Grenze des Flurstückes 72, die nördliche und südliche Grenze des Flurstückes 73 und endet am Beginn eines offenen Grabens (III/61-5) am Koordinatenpunkt 303813,19 (Ostwert), 5868408,00 (Nordwert) innerhalb des Flurstückes 77/1, von dort aus verläuft die Grenze auf dem Flurstück 77/1 der Flur 10 im Brunnencode Ost-Wert UTM 33 N [m] Nord-Wert stumpfen Winkel in einer gedachten geraden Linie in süd-südwestlicher Richtung bis zur Flurstücksgrenze des Flurstückes 97 der Flur 10 an der Straße Weidenweg mit den Koordinaten 303770,14 (Ostwert), 5868307,22 (Nordwert), von dort im rechten Winkel zur Flurstücksgrenze des Flurstückes 97 entlang einer gedachten geraden Linie die Straße Weidenweg kreuzend in südwestliche Richtung ca. 240 m innerhalb des Flurstückes 188/2 der Flur 6 bis zum Standort eines Freileitungsmastes einer Mittelspannungsleitung am Koordinatenpunkt 303575,91 (Ostwert), 5868163,86 (Nordwert), von dort im spitzen Winkel in nordnordwestlicher Richtung ca. 290 m in einer gedachten geraden Linie direkt parallel entlang der Mittelspannungs-Freileitung bis zum Schnittpunkt dieser Geraden mit dem ostwest-verlaufenden Forstweg an der nördlichen Grenze des Flurstückes 119/3 der Flur 10 mit den Koordinaten 303502,41 (Ostwert), 5868449,05 (Nordwert), von dort verläuft die Grenze der Zone II im stumpfen Winkel ca. 74 m innerhalb des Flurstückes 86 der Flur 10 entlang einer gedachten geraden Linie in nordöstliche Richtung parallel zum Forstwaldrand bis zum Punkt mit den Koordinaten 303545,18 (Ostwert), 5868509,18 (Nordwert), von dort im stumpfen Winkel ca. 135 m in ostsüdöstlicher Richtung entlang einer gedachten geraden Linie, dabei die östliche Grenze des Flurstückes 86 kreuzend, bis zum östlichen Straßenrand des Weidenweges des Flurstückes 97 am Kreuzungspunkt mit dem westlichen Eckpunkt des Flurstückes 72, dem Ausgangspunkt der Beschreibung der äußeren Grenze der Zone II.

Folgende Flurstücke liegen vollständig oder teilweise (tw.) in der Schutzone II:

Gemarkung Glöwen, Flur 6: Flurstücke 188/2 (tw.)

Gemarkung Glöwen, Flur 10: Flurstücke 72 (tw.), 73 (tw.), 77/1 (tw.), 86 (tw.), 97 (tw.), 119/3 (tw.)

4. Weitere Schutzone (Zone III)

Die inneren Grenzen der Zone III verlaufen entlang der Grenzen der Zonen II. Die Zone III liegt innerhalb der Flur 2, der Flur 6 sowie der Flur 10 der Gemarkung Glöwen.

Die Beschreibung der äußeren Grenze der Zone III beginnt im Norden auf der Straße Weidenweg in Richtung Storbeckshof am westlichen Eckpunkt des Flurstückes Gemarkung Glöwen, Flur 10, Flurstück 71 mit den Koordinaten 303651,74

(Ost-Wert), 5868550,35 (Nord-Wert).

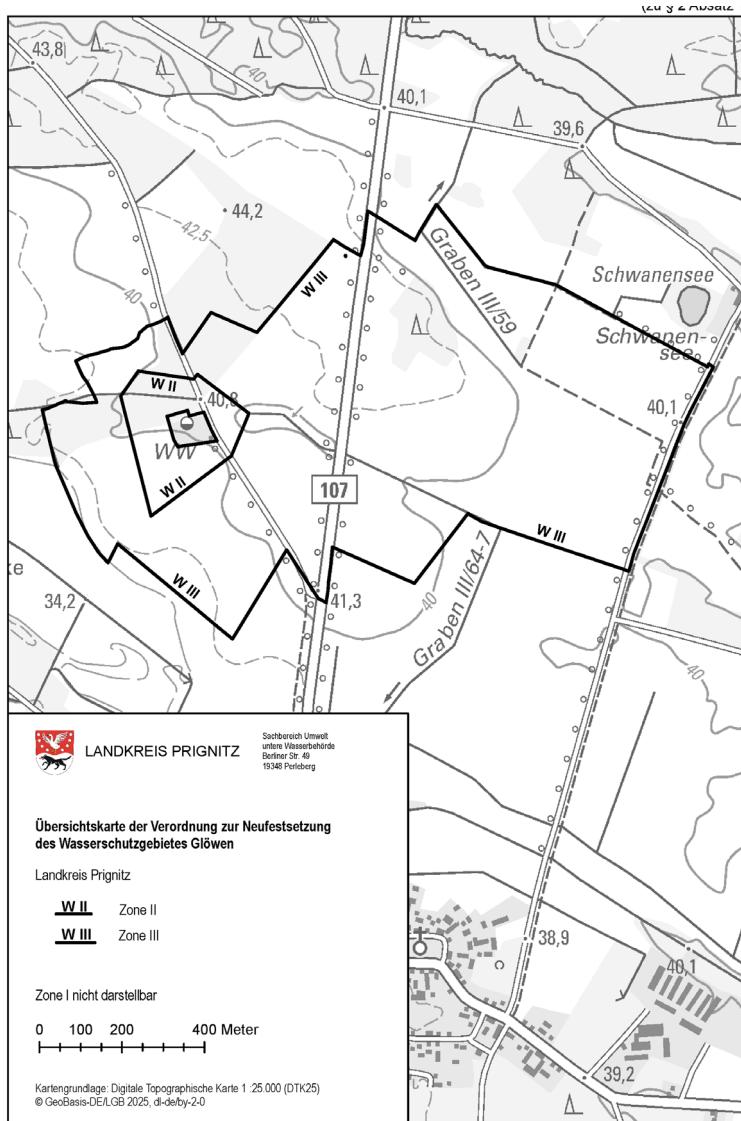
Von diesem Punkt aus verläuft die äußere Grenze der Zone III im Uhrzeigersinn entlang der nördlichen Grenze des Flurstückes 71 in nordöstliche Richtung ca. 120 m bis zum nördlichen Eckpunkt des Flurstückes 71, von dort entlang der nordöstlichen Grenze der Flurstücke 71 und 72, Flur 10 ca. 120 m in südöstliche Richtung bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 72, von dort entlang der nordwestlichen Grenze des Flurstückes 73, Flur 10 ca. 285 m in nordöstliche Richtung bis zum Kreuzungspunkt mit dem südlichen Eckpunkt des Flurstückes 51 der Flur 10, von dort ca. 75 m in südöstliche Richtung auf einer gedachten geraden Linie die Flurstücke 73, 76 und 74 querend bis zum Kreuzungspunkt mit dem Flurstück 1, Flur 2 mit den Koordinaten 304086 (Ostwert), 5868790 (Nordwert) an der Bundesstraße B 107. Von dort verläuft die Grenze in Richtung Norden entlang des westlichen Randstreifens der Bundesstraße B 107 ca. 110 m nach Norden, von dort quert die Grenze im spitzen Winkel die Bundesstraße B 107 (Flurstück 1, Flur 2, Gemarkung Glöwen) und verläuft auf einer gedachten geraden Linie ca. 135 m entlang der nordöstlichen Grenze des Flurstückes 10, Flur 2 bis zum Rand des offenen Grabens III/59-1 mit den Koordinaten 304217,65 (Ostwert), 5868819,45 (Nordwert), von dort verläuft die Grenze der Zone III parallel zum westlichen Grabenufer auf dem Flurstück 8, Flur 2 ca. 100 m bis zum Koordinatenpunkt 304269,47 (Ostwert), 5868904,58 (Nordwert), dem Kreuzungspunkt zu einer Feldrandbeplanzung, von dort im spitzen Winkel in südöstliche Richtung ca. 190 m den Flurgehölzen folgend parallel zum ca. 65 m entfernten Graben III/59 auf dem Flurstück 8 bis zum Koordinatenpunkt 304383,7 (Ostwert), 5868755,75 (Nordwert), von dort dem Verlauf der Feldgehölze ca. 180 m folgend bis zum Schnittpunkt dieser Grenze mit der östlichen Grenze des Flurstückes 8 sowie des nördlichen Eckpunktes des Flurstückes 17, Flur 2 mit den Koordinaten 304557,74 (Ostwert), 5868714,32 (Nordwert), von dort entlang der nördlichen Grenzen der Flurstücke 17, 18 und 20 der Flur 2 ca. 415 m bis zum nordöstlichen Eckpunkt der Flur 20, von dort ca. 7 m nach Norden entlang der östlichen Grenze des Flurstückes 21/2, Flur 2 bis zum südlichen Eckpunkt des Flurstückes 27, Flur 2, von dort verläuft die Grenze der Zone III im ca. rechten Winkel in gedachter gerader Linie in Verlängerung des Grenzverlaufes des Flurstückes 21/2 und quert dabei den Weg Glöwen – Klein Leppin bis zur östlichen Grenze dieses Flurstückes 43, Flur 2 am Koordinatenpunkt 304938,3 (Ostwert), 5868518,97 (Nordwert), von dort ca. 525 m entlang der Grenze des Flurstückes 43 in Richtung Süden bis zum Koordinatenpunkt 304733,8 (Ostwert), 5868032,6 (Nordwert), von dort im rechten Winkel den Weg Glöwen – Klein Leppin querend bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 16, Flur 2, von dort ca. 415 m entlang der südlichen Grenze des Flurstückes 16 bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 52, Flur 2, von dort im rechten Winkel in südliche Richtung entlang der östlichen Grenze des Flurstückes 52 bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 52, von dort entlang der südlichen Grenze desselben Flurstückes bis zum südwestlichen Eckpunkt mit den Koordinaten 304015,52 (Ostwert), 5868089,51 (Nordwert), von dort in südliche Richtung ca. 130 m entlang des Flurstückes 1, Flur 2 der Bundesstraße B 107 bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 54, Flur 2, von dort im spitzen Winkel die Bundesstraße B 107 querend ca. 20 m bis zum südlichen Eckpunkt des Flurstückes 97, Flur 10 des Weidenweges, von dort ca. 140 m in nordwestliche Richtung entlang der südwestlichen Grenze des Flurstückes 97 parallel zum Weidenweg bis zum östlichsten Eckpunkt des Flurstückes 188/2, Flur 6, von dort ca. 250 m

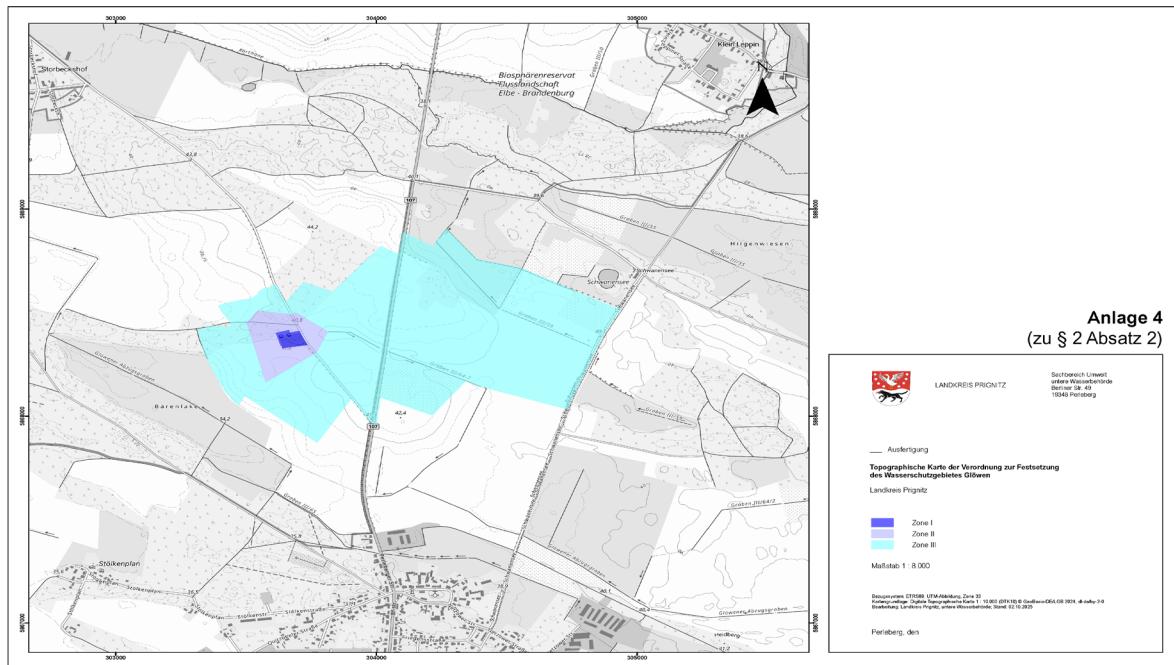
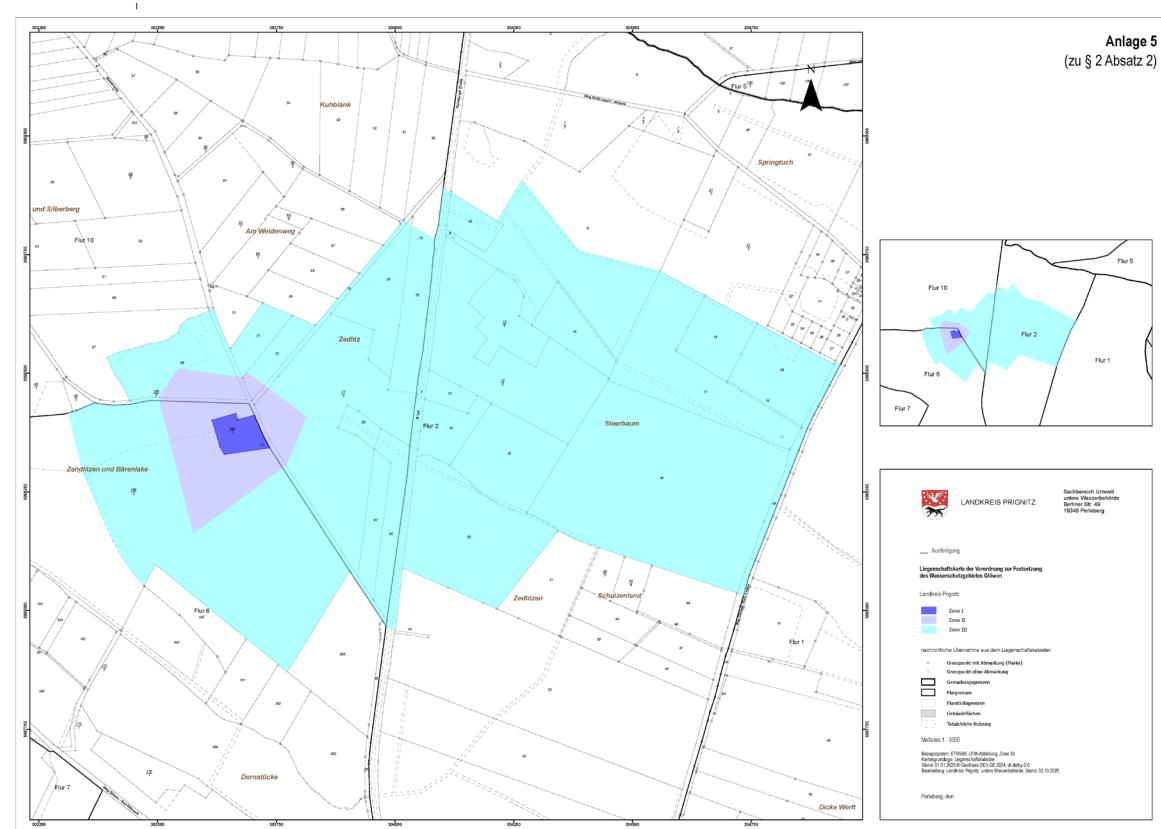
entlang der südöstlichen Grenze des Flurstückes 188/2 bis zum südlichsten Eckpunkt desselben Flurstückes mit den Koordinaten 303773,14 (Ostwert), 5867871,08 (Nordwert), von dort ca. 360 m entlang der südwestlichen Grenze des Flurstückes 188/2 bis zum nördlichsten Eckpunkt des Flurstückes 189, Flur 6, von dort ca. 50 m in südwestliche Richtung entlang des Flurstückes 189 bis zum westlichen Eckpunkt desselben Flurstückes mit den Koordinaten 303471,69 (Ostwert), 5868052,32 (Nordwert), von dort verläuft die Grenze der Zone III innerhalb des Flurstückes 188/2 ca. 270 m entlang des landwirtschaftlichen Weges, welcher die Grenze zweier Äcker bildet und das Flurstück etwa mittig teilt, bis zum Kreuzungspunkt mehrerer Wirtschaftswege am Randes des Wirtschaftswaldes an einem solitär stehenden Nadelbaum mit den Koordinaten 303308,2 (Ostwert), 5868267,23 (Nordwert), von dort weiter in Richtung Norden ca. 125 m entlang des Waldwirtschaftsweges bis zum Schnittpunkt

dieses Weges mit der südlichen Grenze des Flurstückes 88/1, Flur 10, von dort parallel zum Waldwirtschaftsweg entlang der südlichen Grenze der Flurstücke 88/1, 88/2 und 119/3 der Flur 10 ca. 130 m in östliche Richtung bis zum Koordinatenpunkt 303444,04 (Ostwert), 5868434,49 (Nordwert), von dort den Wirtschaftsweg im rechten Winkel ca. 8 m in gedachter gerader Linie querend bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 86, Flur 10, von dort ca. 105 m entlang der westlichen Grenze desselben Flurstückes bis zu seinem nordwestlichen Eckpunkt mit den Koordinaten 303393,05 (Ostwert), 5868533,52 (Nordwert), von dort entlang seiner nördlichen Grenze ca. 250 m bis zu seinem nördlichen Eckpunkt, von dort ca. 10 m in gedachter gerader Linie den Weidenweg querend bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Grenze des Flurstückes 70, Flur 10 mit den Koordinaten 303616,7 (Ostwert), 5868637,71 (Nordwert), von dort verläuft die Grenze der Zone III ca. 95 m entlang der westlichen Grenze des Flurstückes 70 bis zum westlichen Eckpunkt des Flurstückes 71, Flur 10, dem Ausgangspunkt der Beschreibung der äußeren Grenze der Zone III.

Anlage 3 (zu § 2 Absatz 1)

Übersichtskarte der Verordnung zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Glöwen



Anlage 4 (zu § 2 Absatz 2)**Topografische Karte der Verordnung zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Glöwen****Anlage 5 (zu § 2 Absatz 2)****Liegenschaftskarte der Verordnung zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebiets Glöwen**

Auslegung des Jahresabschlusses 2024 des Eigenbetriebes Rettungsdienst Landkreis Prignitz

Der Kreistag erkannte in seiner Sitzung am 11.12.2025 den Inhalt des geprüften Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Rettungsdienst Landkreis Prignitz für das Wirtschaftsjahr 2024 an und beschloss die Entlastung des Werkleiters sowie die Verwendung des Jahresabschlussbetrages.

Der Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebes Rettungsdienst Landkreis Prignitz wird

vom 12.01.2026 bis 23.01.2026

zu den üblichen Sprechzeiten des Rettungsdienstes in 19348 Perleberg, Dobberziner Straße 114, öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

Öffentliche Bekanntmachung Grundstücksverkehr Reg.-Nr.: 41/2025/297

Der Sachbereich Landwirtschaft gibt bekannt:

Nach dem Grundstücksverkehrsgesetz ist über die Genehmigung der Veräußerung nachstehender Grundstücke zu entscheiden:

Es handelt sich um: **Gemarkung Weisen**

Flur 4
0,1 ha GL

Flur 5
2,9 ha GL
6,7 ha Wald

Aufstockungsbedürftige Landwirte, die am Erwerb interessiert sind, müssen ihr Interesse beim Landkreis Prignitz, Sachbereich Landwirtschaft, Berliner Str. 49, 19348 Perleberg, bis spätestens 06.01.2026 schriftlich bekunden.